Stadtanzeiger

Amts- und Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. und der Gemeinden Bösenbrunn, Eichigt und Triebel/Vogtl.

Nr. 11
27. November 2020

Sperkentipp im Dezember

06.12.	17:00	Gottesdienst mit Advents- und Weihnachtsmusik im Kerzenschein, Stadtkirche St. Jakobi
16.12.	15:00	offenes Trauercafe des Hospizdienstes, Zoephelsches Haus
24.12.	13:30	Christvesper, Kirche Posseck
24.12.	15:00	Christvesper mit Krippenspiel, Kirche Bösenbrunn
24.12.	15:30	Christvesper, Magwitz
24.12.	16:00	Christvesper im Pfarrgarten, Triebel
24.12.	16:00	Christvesper mit Krippenspiel vor der Stadtkirche St. Jakobi, Oelsnitz/Vogtl.
24.12.	16:30	Christvesper mit Krippenspiel, Kirche Bösenbrunn
24.12.	16:30	Christvesper auf dem Dorfplatz, Sachsgrün
24.12.	16:30	Christvesper, St.-Borromäus-Kirche Oelsnitz/Vogtl.
24.12.	17:00	Christvesper vor der Kirche, Eichigt
24.12.	17:00	Christvesper im Freien, Planschwitz
24.12.	17:00	Christvesper an der Ortspyramide, Taltitz
24.12.	18:00	Christvesper mit Krippenspiel auf dem Kirchhof, St.-Margarethen-Kirche Bobenneukirchen
25.12.	07:00	Christmette, Stadtkirche St. Jakobi
25.12.	07:00	Christmette, St.-Michaelis-Kirche Wiedersberg

- Änderungen vorbehalten -

Aus dem Inhalt

Amtliche Bekanntmachungen ..... Seite 3
Informationen der Freiwilligen Feuerwehr Oelsnitz ..... Seite 12
Sportnachrichten ..... Seite 15
Friedhofsordnung ..... Seite 23
Verbraucherzentrale ..... Seite 32
Gottesdienste ..... Seite 33

2. Oelsnitzer Adventskalender mit Gewinnspiel

Vom 1. bis 24. Dezember finden in den teilnehmenden Firmen und Geschäften des Gewerbeverbandes Oelsnitz/Vogtland e.V. besondere Aktionen statt. So kann u.a. bei der alteingesessenen Schlosserei Dietzsch handwerkliche Schmiedekunst am Schmiedefeuer bestaunt werden, während Juwelierin Brunhilde Kuka eine Trauringschau gestaltet. Michael Schilbach bietet Einblicke in die Löwendrogerie aus alter Zeit, in der Markt-Apotheke Oelsnitz heißt es hingegen „Immunstark durch die Krise“. Im zum Adventskalender gehörenden Gewinnspiel werden zudem drei Einkaufsgutscheine der teilnehmenden Geschäfte und Firmen verlost. Hauptziel des Gewerbeverbandes Oelsnitz/Vogtland e.V. ist es dabei, das Bewusstsein bei den Käufern zu wecken, dass in der vogtländischen Heimatstadt Oelsnitz/Vogtl. eine Vielfalt an Händlern mit einem breiten Sortiment für ihre Kunden tätig sind. Nur durch regionale Einkäufe könne ein Fortbestand der einheimischen Gewerbetreibenden erreicht werden, sind sich die Initiatoren um Thomas Lehniger sicher. Der 2. Oelsnitzer Adventskalender ist damit auch die letzte Aktion des Oelsnitzer Gewerbeverbandes in diesem Jahr, für nächstes Jahr sind unter anderem der Fahrzeugmarkt im Mai und eine Konzertreihe im August in der Innenstadt geplant. Die Mitglieder des Oelsnitzer Gewerbeverbandes freuen sich auf zahlreiche Besucher. Weitere Informationen sind unter www.gvov.de erhältlich.

Herzlichen Glückwunsch im Dezember

Altersjubilare der Stadt Oelsnitz/Vogtl.:

zum 85. Geburtstag
Rauh, Hans
Vahl, Ewald
Mocker, Edeltraut
Trillitzsch, Henni
Schönauer, Rudolf
Baumann, Kurt
Bauer, Manfred

zum 80. Geburtstag
Heinrich, Horst
Schiller, Brigitte
Zinnert, Klaus
Gerullis, Manfred
Schaller, Friedrich
Chemnitzer, Erika
Wlochowitz, Hannelore

zum 80. Geburtstag
Zinke, Ingeborg
Ueberschaer, Gudrun
Kupke, Paul

zum 75. Geburtstag
Ritscher, Christine
Greil, Christine
Völker, Sygun

zum 70. Geburtstag
Kunel, Brigitte
Scherzer, Werner
Schoepe, Anita
Rubner, Barbara
Lehnard, Christine
Seeger, Benno
Pichert, Georg

zum 70. Geburtstag
Seidel, Margitta
Röder, Joachim
Fuchs, Ina
Meinel, Lothar
Naumann, Monika
Reinbacher, Petronella
Zurek, Eva-Maria
Kahl, Wolfgang
Siegmann, Angelika

Altersjubilare der Gemeinde Bösenbrunn:

zum 85. Geburtstag
Valentin, Margot

zum 80. Geburtstag
Linke, Irene

zum 70. Geburtstag
Kurz, Eva-Maria

Altersjubilare der Gemeinde Eichigt:

zum 75. Geburtstag
Becher, Walter

Altersjubilare der Gemeinde Triebel/Vogtl.:

zum 85. Geburtstag
Taubert, Ingrid

zum 70. Geburtstag
Pfretzschner, Wolfgang

zum 70. Geburtstag
Ketzel, Edgar

ENTSORGUNGSFACHBETRIEB
IM AUFTRAG DER UMWELT
BUNTMETALL-HANDEL
RAMONA PETER
Containerdienst: Boden | Bauschutt | Beton
Ankauf: Schrott | Bleibatterien
Altpapier: 0,07 €/kg
Verkauf: Brennholz | IBC Behälter
Abhol- und Lieferservice, Kurierfahrten.
ALLES ZU SEHR GUTEN KONDITIONEN!
Buntmetall-Handel | Oelsnitzer Landstraße 147
08527 Plauen/Oberlosa | Funk 0160 96716393 | www.schrott-peter.de

Morgner
HEIZUNG • BÄDER • DACH • SOLAR
Industriegebiet Am Johannisberg 1
08606 Oelsnitz/V., ☎ 03 74 21 / 2 43 99
Photovoltaikanlagen
Pelletsheizungen – Wärmepumpen

BIOGRAPHISCHES KALENDERBLATT (173)

Aus der Familie des Oelsnitzer Pfarrers Albrecht Horn (1892 bis 1974, zweiter Pfarrer in Oelsnitz seit 1929) ist neben Horn selbst und seiner Frau Luise geborene Kluge (1901 bis 1994) auch die in Oelsnitz aufgewachsene Tochter Gertrud eine bemerkenswerte Person. Als Malerin, Grafikerin und Illustratorin hat **Gertrud Grießbach** das künstlerische Leben in ihrer Wahlheimat, zunächst dem Umfeld von München und später bis zu ihrem Tod das oberbayerische Waldkraiburg, mitgeprägt. Geboren wurde die Künstlerin am 9. Juli 1925 in Satzung im Erzgebirge als erstes Kind aus der 1924 im hessischen Niederaula geschlossenen Ehe ihrer Eltern. Der Vater war Pfarrer in dem Dorf auf dem Erzgebirgskamm, bevor die vierköpfige Familie – 1927 war der Sohn Joachim geboren worden – 1929 ins Vogtland umzog. Gertrud Horn wuchs in Oelsnitz auf und besuchte hier in den Jahren von 1936 bis 1940 die Oberschule, bevor sie 1941 und 1942 an einer Hauswirtschaftsschule weiter ausgebildet wurde. In den Jahren 1942 und 1943 erhielt die Jugendliche ersten Zeichenunterricht an der Staatlichen Modeschule und Modellwerkstätte Plauen. Aus dieser Zeit stammte auch Gertrud Horns Bekanntschaft mit dem Leipziger Maler Max Schwimmer (1895 bis 1960), der sie zur künstlerischen Arbeit animierte und der Wahl-Vogtländerin die ersten Aufträge für die Illustration von Büchern verschaffte. Hinzu kommen aus den Jahren 1944/45 eine Reihe von Aquarellen, die unter anderem auch Vogtland-Landschaften sowie eine Ansicht mit dem Ortsbild von Wohlbach mit dem Pfarrhaus neben der Dorfkirche „Zu unserer Lieben Frau Maria“ zeigen. In einem späteren Schreiben, als es um die Rahmung dieses Bildes ging, bezeichnet die Künstlerin Wohlbach als „unser Heimatdorf im Vogtland“ – denn die Verbindung in den kleinen Ort war bei Gertrud und Luise Horn offensichtlich sehr eng. Nach Wohlbach war im März 1944 auch Max Schwimmer übergesiedelt, hierher schlug er sich nach Ende des Zweiten Weltkrieges, Ende Mai 1945 auch zu seiner Frau Ilske (1915 bis 1969) durch. Im Jahr 1947 begann Gertrud Horn ein Studium an der Akademie der Bildenden Künste in München. Hierher siedelte auch die Mutter über, der Vater folgte nach Entlassung aus russischer Kriegsgefangenschaft ebenfalls nach Bayern. Nach dem Studium war Gertrud Horn als Lektorin und Illustratorin tätig. 1949 heiratete sie den Schauspieler Werner Lieven (1909 bis 1968), der neben Schauspieltätigkeit und Hörspielarbeiten auch als Synchronstimme unter anderem von Orson Welles, Sir Peter Ustinov oder Lino Ventura bekannt wurde. Aus der Ehe gingen 1950 ein Sohn und im Jahr 1954 eine Tochter hervor. Nach dem Tod ihres ersten Mannes legte die Künstlerin von 1968 bis 1971 eine Reihe von Illustrationen für Buch- und Kalender-Editionen vor. Ab 1971 absolvierte sie eine Ausbildung zur Katechetin. Eine zweite Ehe schloss Gertrud Lieven mit Pfarrer Johann Grießbach, lebte fortan unter dem Namen Gertrud Grießbach in Waldkraiburg und gab hier Aquarellkurse. Sie war Mitglied im Kunstverein Inn-Salzach und beteiligte sich an dessen Ausstellungen im Haus der Kunst in Waldkraiburg. Gertrud Grießbach ist 2018 in Waldkraiburg gestorben.

Ronny Hager

Beschlüsse der Gremien der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

Beschlüsse der Ausschüsse und des Stadtrates

Der **Stadtrat** fasste in der öffentlichen Sitzung am Mittwoch, dem 4. November 2020, folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr. 2020/161
Der Stadtrat beschließt den forstwirtschaftlichen Wirtschaftsplan 2021.
Abstimmungsergebnis:
20 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltung

Beschluss Nr. 2020/122
Der Stadtrat beschließt, den Auftrag für die Errichtung von 3 stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen im Stadtgebiet Oelsnitz/Vogtl. an die Firma Jenoptik Robot GmbH, Opladener Straße 202 in 40789 Monheim am Rhein, zu vergeben.
Abstimmungsergebnis:
16 Ja-Stimmen / 4 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltung

Beschluss Nr. 2020/155
Der Stadtrat beschließt, dass der Oberbürgermeister der Stadt Oelsnitz/Vogtl., Herr Mario Horn, dazu ermächtigt wird, in der Gesellschafterversammlung der Kommunale Holding Oelsnitz/V. GmbH für deren Alleingesellschafter, die Stadt Oelsnitz/Vogtl., als deren gesetzlichen Vertreter einen privatrechtlichen Beschluss zu fassen, wonach er berechtigt ist, den Geschäftsführer Herrn Bernd Glaß mit Wirkung zum 31. Dezember 2020 abzuberufen.
Abstimmungsergebnis:
20 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltung

Beschluss Nr. 2020/156
Der Stadtrat beschließt, den Oberbürgermeister, Herrn Mario Horn, als gesetzlichen Vertreter des Gesellschafters Stadt Oelsnitz/Vogtl. zu ermächtigen, in der Gesellschafterversammlung der Oelsnitzer Wohnungsbaugesellschaft mbH, Herrn Bernd Glaß mit Wirkung 31. Dezember 2020 als Geschäftsführer abzubestellen; den Oberbürgermeister, Herrn Mario Horn, zu ermächtigen in der Gesellschafterversammlung der Kommunale Holding Oelsnitz/V. GmbH den Geschäftsführer Herrn Bernd Glaß mit Wirkung zum 31. Dezember 2020 abzubestellen und den Oberbürgermeister, Herrn Mario Horn, als gesetzlichen Vertreter des Gesellschafters Stadt Oelsnitz/Vogtl. in der Kommunale Holding Oelsnitz/V. GmbH zu ermächtigen, die Geschäftsführerin der Kommunale Holding Oelsnitz/V. GmbH, Frau Ines Puhan, in der Gesellschafterversammlung der Oelsnitzer Wohnungsbaugesellschaft mbH anzuweisen, den Geschäftsführer Herrn Bernd Glaß mit Wirkung zum 31. Dezember 2020 abzubestellen.
Abstimmungsergebnis:
20 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltung

Beschluss Nr. 2020/158
Der Stadtrat beschließt, dass der Oberbürgermeister der Stadt Oelsnitz/Vogtl., Herr Mario Horn, dazu ermächtigt wird, in der Gesellschafterversammlung der Kommunale Holding Oelsnitz/V. GmbH für deren Alleingesellschafter, die Stadt Oelsnitz/Vogtl., als deren gesetzlicher Vertreter einen privatrechtlichen Beschluss zu fassen, wonach er berechtigt ist, Herrn Uwe Hirsch als neuen Geschäftsführer mit sofortiger Wirkung zu bestellen.
Abstimmungsergebnis:
20 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltung

Beschluss Nr. 2020/157
Der Stadtrat beschließt, den Oberbürgermeister, Herrn Mario Horn, als gesetzlichen Vertreter des Gesellschafters Stadt Oelsnitz/Vogtl. zu ermächtigen, in der Gesellschafterversammlung der Oelsnitzer Wohnungsbaugesellschaft mbH, Herrn Uwe Hirsch als neuen Geschäftsführer mit sofortiger Wirkung zu bestellen; den Oberbürgermeister, Herrn Mario Horn, zu ermächtigen in der Gesellschafterversammlung der Kommunale Holding Oelsnitz/V. GmbH Herrn Uwe Hirsch als neuen Geschäftsführer mit sofortiger Wirkung zu bestellen und den Oberbürgermeister, Herrn Mario Horn, als gesetzlichen Vertreter des Gesellschafters Stadt Oelsnitz/Vogtl. in der Kommunale Holding Oelsnitz/V. GmbH zu ermächtigen, die Geschäftsführerin der Kommunale Holding Oelsnitz/V. GmbH, Frau Ines Puhan, in der Gesellschafterversammlung der Oelsnitzer Wohnungsbaugesellschaft mbH anzuweisen, Herrn Uwe Hirsch als neuen Geschäftsführer mit sofortiger Wirkung zu bestellen.
Abstimmungsergebnis:
20 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltung

Beschluss Nr. 2020/153
Der Stadtrat stimmt den außerplanmäßigen Haushaltsaufwendungen/-auszahlungen in Höhe von maximal 70.000 Euro für die Soforthilfe (Corona-Pandemie) in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gemäß der Beschlussvorlage Nr. 2020/134 zu. Die Deckung erfolgt durch die nicht benötigten Haushaltsmittel in Höhe von 37.850 Euro aufgrund des nicht durchgeführten Sperkenfestes in 2020, sowie Einsparungen bei der Dienstkleidung im Bereich Brandschutz in Höhe von 32.150 Euro.
Abstimmungsergebnis:
14 Ja-Stimmen / 5 Nein-Stimmen / 1 Stimmenthaltung

Beschluss Nr. 2020/162
Der Stadtrat beschließt die Richtlinie zum Vollzug des Stadtratsbeschlusses vom 23. September 2020 Vorlagen-Nummer 2020/145 – Förderrichtlinie „Soforthilfe Corona“.
Abstimmungsergebnis:
14 Ja-Stimmen / 5 Nein-Stimmen / 1 Stimmenthaltung

Beschluss Nr. 2020/165
Der Stadtrat beschließt, die Pauschalzuweisung in Höhe von 70.000 Euro für das Haushaltsjahr 2020 zur Verwendung für laufende Zwecke (Haushaltsausgleich) zu verwenden.
Abstimmungsergebnis:
20 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltung

Beschluss Nr. 2020/152
Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Leistungen „Los 10 - Bodenbelagsarbeiten“ zum Vorhaben „KITA „Am Stadion“ - Innensanierung und Außenanlagen“ an die Firma Wohnstore Kiessling Objekt GmbH, Haselbrunner Str. 98 aus 08525 Plauen mit einer Bruttosumme von 79.984,48 Euro.
Abstimmungsergebnis:
20 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltung

Beschluss Nr. 2020/130
Der Stadtrat beschließt, die Leistungen des Gewerkes 02/HM-137 - Abbruch und Entsorgung für den Abbruch der Industriebrache „Halbmond Teppichwerke“ in Oelsnitz/Vogtl. mit Herstellung der Erschließung zur Entwicklung derselben zu einem Gewerbegebiet mit einer Summe von 2.716.714,02 Euro brutto an die Firma Erd- und Tiefbau GmbH Ebersbach, Talsperrenstraße 4, 08606 Oelsnitz/Vogtl. zu vergeben.
Abstimmungsergebnis:
19 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltung

Beschlüsse des Gemeinderates Bösenbrunn

Der **Gemeinderat** fasste in der öffentlichen Sitzung am Montag, dem 16. November 2020, folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr.: 47/2020
Der Gemeinderat beschließt vom Wahlrecht gem. §88b SächsGemO Gebrauch zu machen und somit auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für 2020 zu verzichten.
Abstimmungsergebnis:
11 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr.: 48/2020
Der Gemeinderat Bösenbrunn beschließt die Vergabe der Erd- und Rohrlegearbeiten am Bachlauf Schafbach zwischen Burkhardtsgrün und Ottengrün an die Firma Seidel Erdbewegung in Bösenbrunn OT Bobenneukirchen. Die Bruttoauftragssumme beträgt 5.556,75 Euro.
Abstimmungsergebnis:
11 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Eichigt

Der **Gemeinderat** fasste in der öffentlichen Sitzung am Montag, dem 26. Oktober 2020, folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr.: 2020/02/062/099
Der Gemeinderat beschließt, die Pauschalzuweisung zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen für das Ausgleichsjahr 2020 im vollen Umfang von 70.000 Euro für die Finanzierung der Investitionsmaßnahme Sanierung der Scheune Dreiländereck zu verwenden.
Abstimmungsergebnis:
11 Ja-Stimmen / 1 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr.: 2020/02/072/109
Der Gemeinderat beschließt vom Wahlrecht gem. §88b SächsGemO Gebrauch zu machen und somit auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für 2020 zu verzichten.
Abstimmungsergebnis:
12 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschlüsse des Gemeinderates Triebel/Vogtl.

Der **Gemeinderat** Triebel/Vogtl. fasste in der öffentlichen Sitzung am Donnerstag, dem 5. November 2020 folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr. 40/2020
Der Gemeinderat beschließt vom Wahlrecht gem. § 88b SächsGemO Gebrauch zu machen und somit auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für 2020 bezüglich der Beteiligungsverwaltung zu verzichten.
Abstimmungsergebnis:
11 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 1 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 41/2020
Der Gemeinderat beschließt die Bereitstellung einer überplanmäßigen Haushaltsausgabe im Jahr 2020 in Höhe von 7.592,20 Euro zur Anschaffung eines Häckslers für den Gemeindebauhof.
Abstimmungsergebnis:
12 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 42/2020
Der Gemeinderat beschließt die Anschaffung eines Häckslers für den Gemeindebauhof zum Preis von 7.592,20 Euro (Brutto) und vergibt den Lieferauftrag an die Fa. Vogt. GmbH & Co. KG, Schmallenberg.
Abstimmungsergebnis:
12 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 43/2020
Der Gemeinderat beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Fertigstellung des Anbaues an das Sportlerheimgebäude in Triebel:
- Fliesenlegerarbeiten an die Fa. Seeger, Triebel zum Auftragswert von 5.529,51 Euro (Brutto)
Abstimmungsergebnis:
11 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 44/2020
Der Gemeinderat beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Instandhaltung des Garagenkomplexes an der „Hauptstraße“ in Triebel: - Erneuerung der Dachentwässerung an die Fa. Zineker & Uebel, Triebel zum Auftragswert von 2.676,51 Euro (Brutto)
Abstimmungsergebnis:
12 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 45/2020
Der Gemeinderat beschließt den Ankauf der Flurstücke 149/11 und 152/8 der Gemarkung Untertriebel vom Freistaat Sachsen zum ortsüblichen Verkehrswert von 2,00 Euro pro Quadratmeter und damit zum Gesamtpreis von 240,00 Euro.
Abstimmungsergebnis:
12 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Stellenausschreibung

Bei der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. als erfüllende Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft ist unbefristet in Vollzeit die Stelle des/r

*Sachgebietsleiter*in Tiefbau (m/w/d)*

zu besetzen.

Nähere Informationen zur besagten Stelle finden Sie auf unserer Webseite unter www.oelsnitz.de im Bereich Stellenausschreibungen.

Neuer Penny-Markt hat eröffnet

Am 12. November eröffnete in der Untermarxgrüner Straße/Ecke Willy-Brandt-Ring auf dem Gelände des ehemaligen Autohauses Strauß der neue Penny-Einkaufsmarkt. Unter der Leitung von Marktleiter Eric Oeser empfängt das achtköpfige Team seine Kunden montags bis samstags von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Oberbürgermeister Mario Horn besuchte den Penny-Markt am Eröffnungstag, gratulierte dem Marktleiter und überreichte ein Erinnerungsgeschenk. Gleichzeitig wünschte er einen guten Start, alles Gute, Gesundheit, Schaffenskraft und stets viele zufriedene Kunden.

Foto: Jürgen Fortak (Oelsnitzer Kultur GmbH)

Öffentliche Bekanntmachung

der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. gem. § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) - Widerspruchsrecht zur Veröffentlichung bzw. Übermittlung von Daten

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden das Melderegister, aus denen sie auch Auskünfte erteilen können. Jeder Einwohner hat gegenüber der Meldebehörde -nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes- die Möglichkeit, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten zu widersprechen bzw. diese per ausdrücklicher Einwilligung erst zu ermöglichen. Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen an:

1. **das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr** (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i. V. m. § 58 c Abs. 1 SG (Soldatengesetz)
   Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:
   1. Familienname
   2. Vornamen
   3. gegenwärtige Anschrift

   Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.
2. **Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften** (§ 42 BMG)
   Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:
   1. Familenname,
   2. frühere Namen,
   3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
   4. Doktorgrad,
   5. Ordensname, Künstlername,
   6. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
   7. zum gesetzlichen Vertreter
      a) Familienname,
      b) Vornamen,
      c) Doktorgrad,
      d) Anschrift,
      e) Geburtsdatum,
      f) Geschlecht,
      g) Sterbedatum sowie
      h) Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52

      Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52,
   8. Geschlecht,
   9. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
   10. rechtliche Zugehörigkeit zu der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
   11. derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, die letzte frühere Anschrift, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat,
   12. Einzugsdatum und Auszugsdatum,
   13. Familienstand beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten oder Lebenspartnern: Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
   14. Zahl der minderjährigen Kinder,
   15. Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
   16. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

   Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.
3. **Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen** (§ 50 Abs. 1 BMG)
   Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist:
   1. Familienname,
   2. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
   3. Doktorgrad,
   4. Derzeitige Anschriften
   5. Sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache

   Sofern die Daten für gewerbliche Zwecke verwendet werden, sind diese anzugeben. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nicht für Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.
4. **Mandatsträger, Presse oder Rundfunk aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen** (§ 50 Abs. 2 BMG)
   Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über
   1. Familienname,
   2. Vornamen,
   3. Doktorgrad,
   4. Anschrift sowie
   5. Datum und Art des Jubiläums.

   Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.
5. **Adressbuchverlage** (§ 50 Abs. 3 BMG)
   Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über
   1. Familienname,
   2. Vornamen,
   3. Doktorgrad und
   4. derzeitige Anschriften.

   Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.
6. **Einwilligung zur Weitergabe von Daten zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels** (§ 44 Abs. 3 BMG)
   Einfache Melderegisterauskünfte zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels darf die Meldebehörde nur bei vorliegender Einwilligungserklärung erteilen. Der Einwilligungsvorbehalt bedeutet, dass ohne Zustimmung Daten nicht zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels an anfragende Stellen herausgegeben werden.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl., Einwohnermeldeamt, Markt 1, 08606 Oelsnitz/Vogtl. zu erklären. Einwohner, die eine derartige Erklärung bereits früher bei der Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern. Der Widerspruch gilt bis zur Aufhebung als unbefristet.

Oelsnitz/Vogtl., 16.11.2020

Mario Horn
Oberbürgermeister

Hinweis
Der Widerspruch kann formlos oder unter Verwendung des nachstehenden Antragsformulars eingereicht werden. Einen entsprechenden Antrag finden Sie auf unserer Homepage unter:
www.oelsnitz.de/buerger/verwaltung/formular-dienst.html

Grundstücksausschreibung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl.

Turnhalle Alte Reichenbacher Straße

Vorhaben
Die Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. beabsichtigt eine noch zu vermessende Teilfläche des Flurstücks 984/b Gemarkung Oelsnitz, auf dem sich eine Turnhalle mit Anbauten befindet, in einem offenen Bieterverfahren zu verkaufen.

Grundstücksangaben

Art des Grundstückes:	bebautes Grundstück
Adresse:	08606 Oelsnitz/Vogtl., Alte Reichenbacher Straße 27
Katasterangaben:	Gemarkung Oelsnitz, Flurstück 984/b
Größe:	ca. 2.400 m² (noch zu vermessende Teilfläche)
Lage:	überwiegend ruhige Lage am Stadtrand
Bebauung:	traditioneller Massivbau aus Ziegelmauerwerk mit Dachkonstruktion aus Holz

Verkaufskonditionen

Mindestpreis:	80.000,00 EUR

Kaufangebote sind schriftlich im geschlossenen Briefumschlag mit der Kennzeichnung „Turnhalle Alte Reichenbacher Straße“ und dem Hinweis „nicht öffnen“ bis zum 01.02.2021 an die Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl., Liegenschaften, Markt 1, 08606 Oelsnitz/Vogtl. zu richten.

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Winkler unter (03 74 21) 73-118 und Herr Ebner unter (03 74 21) 73-135 zur Auskunft bereit. Die vollständige Ausschreibung finden Sie auf unserer Webseite www.oelsnitz.de und auf www.regionalimmobilien24.de.

Vollzug von § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen

(Tiergesundheitsgesetz-TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1324) sowie Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17.04.2014 (BGBl. I. S. 388)

Mit Allgemeinverfügung des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes des Vogtlandkreises vom 29.05.2020, wurden die nachstehend näher bezeichneten Gebiete/Örtlichkeiten wegen der Amerikanischen Faulbrut der Bienen zum Sperrbezirk erklärt:
Oelsnitz OT Oberhermsgrün
Nach Eingang der Untersuchungsbefunde im Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Vogtlandkreises gilt die Amerikanische Faulbrut lt. amtstierärztlichen Untersuchungen am Standort Oberhermsgrün als erloschen. Die Allgemeinverfügung des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes des Vogtlandkreises vom 29.05.2020 mit den darin angeordneten Schutzmaßregeln wird daher nach § 12 Bienenseuchen-Verordnung mit sofortiger Wirkung für diesen Sperrbezirk aufgehoben.

Oelsnitz, 09.11.2020
Dr. Anne Schilder Amtstierärztin

Bürgersprechstunde des Oberbürgermeisters

Die nächste Bürgersprechstunde des Oberbürgermeisters Mario Horn findet am

22. Dezember
in der Zeit von 16:00 – 19:00 Uhr
in seinem Büro im Rathaus, Markt 1 in Oelsnitz/Vogtl.

statt.
Zur Terminabsprache ist eine Voranmeldung unter (03 74 21) 73-1 05 bitte unbedingt erforderlich.

Abbruch der Industriebrache „Halbmond Teppichwerke“ in Oelsnitz/Vogtl.

Am 4. November 2020 beschloss der Stadtrat die Leistungen des Gewerkes 02 – Abbruch und Entsorgung der Industriebrache „Halbmond Teppichwerke“ in Oelsnitz/Vogtl. mit Herstellung der Erschließung zur Entwicklung derselben zu einem Gewerbegebiet an die Firma Erd- und Tiefbau GmbH Ebersbach mit Sitz in Oelsnitz/Vogtl. zu vergeben.

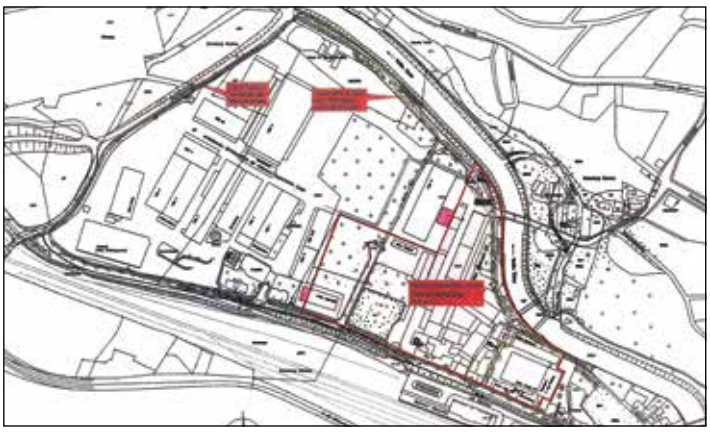

Zur Zeit laufen vorbereitende Maßnahme wie Teilabbrüche zur Herstellung der Baustraßen sowie Baustelleneinrichtungen, so dass Anfang Januar mit den offiziellen Abbruch- und Entsorgungsarbeiten begonnen werden kann. Mit dem Fertigstellungstermin dieser Baumaßnahme ist voraussichtlich im Frühjahr 2022 zu rechnen. Begleitet wird diese Maßnahme durch die PG Knüpfer mbH als Projektsteuerung, durch M&S Umweltprojekt GmbH Plauen als Objektüberwachung und das IB Ralf Bräunel aus Plauen als Sicherheitskoordinator.

Richtlinie zum Vollzug des Stadtratsbeschlusses vom 23. September 2020 Vorlagen-Nummer 2020/134

- Förderrichtlinie „Soforthilfe Corona“ -

Vorbemerkung

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. hat am 23. September 2020 beschlossen: „Die Stadt Oelsnitz/Vogtl. stellt als Soforthilfe für die in ihrem Stadtgebiet tätige Freiberufler und Einzelunternehmen im Haupterwerb je Freiberufler/Unternehmer einen nicht zurückzuzahlenden Zuschuss in Höhe von 500 Euro, insgesamt maximal 70.000 Euro zur Verfügung. Der Betrag wird auf Antrag ausgezahlt. Antragsberechtigt sind Unternehmer, die infolge der Maßnahmen der Eindämmung der „Corona-Pandemie ihr Geschäft schließen mussten oder keine Arbeiten bei Kunden ausführen durften.“
Zum Vollzug des Stadtratsbeschlusses hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 4. November 2020 folgende Förderrichtlinie „Soforthilfe Corona“ beschlossen.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

(1) Die Soforthilfe Wirtschaft Corona-Pandemie März 2020 gilt für Oelsnitzer Einzelunternehmen, Selbständige sowie hauptberufliche Freiberufler und künstlerisch Tätige. Diesen Zuwendungsempfängern soll Hilfe zur Überbrückung eines Liquiditätsengpasses, der durch die Corona-Pandemie verursacht wurde, geleistet werden. Es soll eine rasche wenig bürokratische sofort wirkende Unterstützung erreicht werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht jedoch nicht. Zuwendungen können nur im Rahmen der hierfür durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt werden.
(2) Der Sitz/Standort der Fördermittelempfänger hat in Oelsnitz/Vogtl. zu liegen.
(3) Es gelten folgende Rechtsgrundlagen:
- Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung - SäHO) vom 10. April 2001 (in der Fassung vom 1. September 2019)
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) vom 27. Juni 2005 (in der Fassung vom 1. Januar 2020)
- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (in der Fassung vom 1. August 2020)
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft nach den Regeln der Doppik (SächsKomHVO-Doppik) vom 10. Dezember 2013 (in der Fassung vom 17. August 2019)
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Kassen- und Buchführung (SächsKomKBVO) vom 26. Januar 2005 (in der Fassung vom 1. Januar 2018)
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen und Kontenrahmen sowie Muster für das neue Haushalts- und Rechnungswesen der Kommunen im Freistaat Sachsen (VwV KomHSys) 11. Dezember 2019 (in der Fassung vom 1. Januar 2020)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25. Mai 1976 (in der Fassung vom 21. Juni 2019)
- Abgabenordnung (AO) vom 1. Oktober 2002 (in der Fassung vom 12. August. 2020)
- Umsatzsteuergesetz (UStG) vom 21. Februar 2005 (in der Fassung vom 29. Juni 2020). Das Beihilferecht ist für den jeweiligen Einzelfall zu beachten und zu prüfen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Zuwendung nach dieser Förderrichtlinie besteht nicht. Zuwendungen werden nur nach pflichtgemäßem Ermessen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

2. Gegenstand der Förderung

Die Förderung ist branchenoffen angelegt und für Zwecke, die im Zusammenhang mit der Selbstständigkeit stehen, einzusetzen.

3. Zuwendungsempfänger

(1) Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Fachförderrichtlinie sind grundsätzlich natürliche und juristische Personen, die:
a) Kleinstunternehmen (KU im Sinne der EU-Vorschriften) mit Hauptsitz oder selbständiger Niederlassung in Oelsnitz/Vogtl. sind (ortsansässig)
b) ortsansässige Selbständige (hauptberuflich)
c) ortsansässige Freiberufler (hauptberuflich) sind oder
d) ortsansässige künstlerisch Tätige (hauptberuflich).

(2) Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid können nicht auf Dritte übertragen werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Gefördert werden alle legalen wirtschaftlichen und künstlerischen Betätigungen, gleich welcher Art.
(2) Zuwendungen können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn:
a) ein Liquiditätsengpass besteht, der eine Folgewirkung der Corona-Pandemie ist,
b) die Kosten des Vorhabens den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechen,

(3) Zuwendungen können nicht gewährt werden für:
a) Vorhaben von Antragstellern/-innen, die der Rückforderungsanordnung von Fördermitteln der EU-Kommission nicht nachgekommen sind.
b) Für Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige freier Berufe, die bereits am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung waren.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) **Zuwendungsart**
Die Zuwendung wird zweckgebunden in Form einer Förderung für den Firmenerhalt, die Aufrechterhaltung der selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit gewährt.
(2) **Finanzierungsart, Finanzierungsform**
Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsförderung als Pauschale gewährt.
(3) **Festbetragsförderung**
Die Soforthilfe beträgt je berechtigtem Zuwendungsempfänger 500,- Euro. Es handelt sich um Zuwendungen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen. Finanzierungsmöglichkeiten aus Programmen des Landes und des Bundes können ebenfalls genutzt werden. Eine projektbezogene Kombination mit Zuwendungen aus solchen Programmen ist möglich und erwünscht, soweit die in der De-minimis-Verordnung genannten Förderintensitäten nicht überschritten werden. Hinweise auf die Anrechnung auf Soforthilfen des Bundes und des Landes sollten im Antrag enthalten sein, ebenso die Eigenerklärung solche Mittel nicht erhalten zu haben und auch erhaltene De-minimis-Beihilfen den zuwendungsfähigen Betrag nicht überschreiten.
(4) **Förderfähige Kosten**
Personalkosten sowie Sachkosten für den Betrieb sowie alle Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit stehen gelten als förderfähige Kosten.

6. Antragsformular und Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Eine Zuwendung nach dieser Fachförderrichtlinie wird nur auf Grundlage eines vollständigen Antrags gewährt. Antragsteller müssen ihre Betroffenheit durch Vorlage von betriebswirtschaftlichen Auswertungen, Einnahme-Überschussrechnungen, Ergeb-

nisrechnungen oder anderen geeigneten Unterlagen für das Jahr 2019 und den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Mai 2020 nachweisen. Zur Mitarbeiterzahl ist die Abgabe einer schriftlichen Erklärung erforderlich. Soweit bei freien Berufen keine Gewerbeanmeldung vorgelegt werden kann, ist der Geschäftszweck zu beschreiben. Die Antragsteller müssen mit dem Antrag versichern, richtige und vollständige Angaben gemacht zu haben. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich per Banküberweisung.

(2) Anträge können bis zum 31. Dezember 2020 beim Hauptamt der Stadtverwaltung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. gestellt werden. Über die Anträge wird in der Reihenfolge des Eingangs bei der Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl. entschieden. Wenn alle durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. für diese Förderung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel aufgebraucht sind, muss auch bei Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen und Einhaltung der Antragsfrist eine Ablehnung des Antrags erfolgen.

(3) Des Weiteren müssen die Antragsunterlagen enthalten:
   a) Bestätigung über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen innerhalb von 3 Kalenderjahren,
   b) Nachweis einer freiberuflichen Tätigkeit und
   c) eine Erklärung, ob weitere Fördermittel/Zuschüsse anderer Bewilligungsstellen eingenommen werden/eingenommen worden sind.

   Die Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. ist berechtigt, weitere Informationen oder Nachweise vom Antragsteller anzufordern, sofern dies zur Beurteilung des Antrags notwendig ist. Diese sind innerhalb von einer Woche nachzureichen.

(4) Zur Antragstellung und zur Bearbeitung des Bewilligungsverfahrens ist ausschließlich das in der Anlage 1 dieser Förderrichtlinie angeführte Antragsformular zu verwenden. Die Antragstellung kann in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen. Die Erklärungen sind eigenhändig zu unterschreiben. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und die Nachweise sind als Anlage zum Antrag vollständig einzureichen. Die Entscheidung über die Gewährung der Soforthilfe erfolgt ausschließlich nach Vorlage des vollständig ausgefüllten Antragsformulars mit den notwendigen Nachweisen als Anlage. Unvollständige Formulare und/oder fehlende Nachweise führen zur Antragsablehnung Falsche Angaben führen zur Aufhebung der Bewilligungsentscheidung, Rückforderung der gezahlten Soforthilfe und Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen.

(5) Zuständig für die Antragsbearbeitung und -entscheidung ist die Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl., Hauptamt, als Bewilligungsbehörde. Die an der Antragsprüfung beteiligten Ämter in der Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl. haben zügig und mit Vorrang ihr Prüfverfahren zu erledigen.

(6) Für die Antragsbearbeitung und das Verwaltungsverfahren nach dieser Fachförderrichtlinie werden Verwaltungskosten nicht erhoben.

7. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen erfolgt nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids ohne weitere Anforderung, sofern der Antragsteller mit dem Antrag bereits schriftlich mitgeteilt hat, auf welches Konto der Zuwendungsbetrag überwiesen werden soll. Der schriftliche Antrag Ist zu den Akten zu nehmen. Liegt noch keine schriftliche Erklärung des Antragstellers darüber vor, auf welches Konto die Überweisung bewirkt werden soll, Ist hierüber eine schriftliche Erklärung abzufordern und zu den Akten zu nehmen, bevor die Auszahlung vorgenommen wird.

8. Datenschutz

Entsprechend Art 13, 14 EU-DSGVO erfolgen die Datenschutzinformationen durch das Informationsblatt das als Anlage 2 Gegenstand dieser Vollzugshinweise ist.

9. Berichterstattung

Die Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl. berichtet dem Stadtrat bis zum 31. März 2021 über den Verfahrensgang zur Bewilligung der Soforthilfe Corona.

10. Anlagen

Folgende angefügte Anlagen sind Gegenstand dieser Förderrichtlinie.
Anlage 1 Antragsformular
Anlage 2 Datenschutzinformationen nach EU-DSGVO

11. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Richtlinie tritt am 5. November 2020 in Kraft. Sie wird im Stadtanzeiger der Stadt Oelsnitz/Vogtl. und auf der Homepage unter www.oelsnitz.de veröffentlicht.

Oelsnitz/Vogtl., den 05.11.2020

Mario Horn
Oberbürgermeister

.....

Kleines Dorf – große Kita

Auf Wunsch des Eichigter Gemeinderates informierte Kita-Leiterin Madlen Rödel das Parlament des Dorfes vor einigen Tagen über die Entwicklung von Krippe, Kinderbetreuung und Hort. Ihre Bilanz, so Eichigts Bürgermeister Christoph Stölzel, sei durchaus positiv ausgefallen. Besonders erfreulich: Madlen Rödel rechnet damit, dass die 100-Kinder-Marke in den nächsten Wochen geknackt wird. Dies sei die Folge von „großer Zufriedenheit der Eltern“. Gegenwärtig besuchen 96 Kinder aus Eichigter und Mühlentaler Ortsteilen sowie aus dem tschechischen Hranice (Roßbach) die moderne Einrichtung mit eigener Essensversorgung. Um fachliches Spitzenniveau bemühe sich das ganze Team, sagte der Bürgermeister. Damit das so bleibt, regte Chefin Madlen Rödel eine viertägige Weiterbildung in Schweden an. Gemeinderat Stefan Dietzel begrüßte die Initiative. Jetzt muss geklärt werden, wie eine viertägige Schließung im Herbst 2021 organisiert werden kann. Das Personal, so Madlen Rödel, rekrutiere sich gegenwärtig aus einem Mix aus erfahrenen älteren Kolleginnen und motivierten jungen Frauen, die eben ihre Ausbildung beendet haben. Bewährt habe sich auch der Einsatz eines männlichen Praktikanten, der eine Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher begonnen habe. Der Bürgermeister dankte Madlen Rödel und ihrem Team für die „hervorragende Arbeit.“, vom Gemeinderat gab‘s Applaus. Gegenwärtig laufen die Arbeiten zur Sanierung der Außenanlagen auf Hochtouren. Das Gebäude erhält zwei neue, überdachte Eingänge, überwiegend mit Granit und Natursteinen gestaltet. Außerdem wird der Zugang zum Garten kinderfreundlich angelegt. Damit, so der Bürgermeister, werde eine Auflage des Jugendamtes umgesetzt. Komplettiert werden die mit 150.000 Euro veranschlagten Arbeiten mit einem neuen Zaun und schönen Spielgeräten im Wert von etwa 30.000 Euro.

Unser Bild zeigt Architekt Jens Taubert (Bildmitte) Mitarbeiter des Baubetriebs HTL Schöneck und Kita-Chefin Madlen Rödel (rechts verdeckt) am ersten fertigen Eingang. (Foto: Christoph Stölzel)

Friseurgeschäft Bachmann feierte Jubiläum

Am 1. November feierte das Friseurgeschäft Bachmann in der Bahnhofstr. 42 unter der Leitung von Geschäftsführerin Daniela Bachmann 20-jähriges Geschäftsjubiläum. Oberbürgermeister Mario Horn besuchte aus diesem Anlass das Geschäft, gratulierte herzlich und bedankte sich für die Treue zur Stadt Oelsnitz/Vogtl. und für den fleißigen Einsatz für die Kundschaft des Salons. Das kompetente und freundliche 4-köpfige Team bedient die Kundschaft in modernem Ambiente. Das Friseurgeschäft Bachmann sieht sich als breit aufgestellter Partner der Kundschaft für Haarschnitte, Colorationen, Make-up und Brautfrisuren und gewährleistet eine Rundumbetreuung für das Haar im eigenen Salon. Außerdem werden eine ganze Reihe hochwertiger Pflegeprodukte für die Haarpflege zu Hause angeboten. Weitere Informationen und die Öffnungszeiten findet man unter www.friseur-bachmann.de

30 Jahre Elster-Apotheke Oelsnitz/Vogtl.

Die Elster-Apotheke Oelsnitz/Vogtl. unter Leitung von Apotheker Ralf Edthofer feierte am 1. November 30-jähriges Geschäftsjubiläum. Zu finden in der Grabenstraße 24, steht den Kunden das gesamte Apothekenteam mit viel Expertise in der Pharmazie, bei allen Fragen rund um die Gesundheit und das Wohlbefinden zur Seite. Dabei werden die Angebote ganz individuell und auf die Bedürfnisse der Kundschaft zugeschnitten. Das vielseitige Leistungsangebot reicht von einer kompetenten Beratung und einer umfassenden Versorgung mit Medikamenten über zahlreiche ergänzende Gesundheitsangebote bis hin zu attraktiven und abwechslungsreichen Aktionen. Oberbürgermeister Mario Horn gratulierte Apotheker Ralf Edthofer ganz herzlich zum Jubiläum, wünschte alles Gute, vor allem Gesundheit und stets zufriedene Kunden. Weitere Informationen zur Elsterapotheke Oelsnitz/Vogtl. gibt es unter www.elsterapotheke.de

Uwe Hirsch ist neuer Geschäftsführer

Uwe Hirsch ist seit Anfang November neuer Geschäftsführer der OEWOG Oelsnitzer Wohnungsbaugesellschaft mbH und der KHO Kommunale Holding Oelsnitz/Vogtl. GmbH. Der Stadtrat der Stadt Oelsnitz/Vogtl. und die betreffenden Aufsichtsräte der beiden kommunalen Gesellschaften haben dazu die entsprechenden Beschlüsse gefasst. Uwe Hirsch übernimmt die Aufgaben des langjährigen OEWOG- und KHO-Geschäftsführers Bernd Glaß, der zum 31.12.2020 in seinen wohlverdienten Ruhestand geht. Bernd Glaß war fast 27 Jahre in der OEWOG tätig, davon mehr als 18 Jahre als Geschäftsführer. Oberbürgermeister Mario Horn gratulierte Uwe Hirsch zu seiner Berufung als neuer Geschäftsführer der beiden Unternehmen und verband dies mit dem Wunsch für eine sehr gute Zusammenarbeit. Geschäftsführer Bernd Glaß soll in der Stadtratssitzung am 16. Dezember verabschiedet werden.

Volkstrauertag 15. November 2020

Zum diesjährigen Volkstrauertag trafen sich aufgrund der Corona-Pandemie nur eine kleine Gruppe von Stadträten, Vertreter der Reservistenkameradschaft Oelsnitz/Vogtland, der Stadtverwaltung und der Oelsnitzer Bürgerschaft auf dem Oelsnitzer Friedhof und begingen feierlich den diesjährigen Volkstrauertag. An den Kriegsgräbern des Ersten und Zweiten Weltkrieges und am Mahnmal für die Opfer des Großen Vaterländischen Krieges war man zusammengekommen, um an die Millionen von Opfern der Kriege und Gewaltherrschaft zu gedenken und zu erinnern. Oberbürgermeister Mario Horn erinnerte in seinen Worten des Gedenkens an die Schrecken und die Unmenschlichkeit des Krieges. Die gegenwärtige Situation der Weltpolitik zeigt uns einmal mehr, wie zerbrechlich Frieden und Sicherheit sind. Die Kriegsgräber erfüllen eine wichtige Funktion als Orte des Gedenkens und der Mahnung. In einer gemeinsamen Schweigeminute verneigten sich die Beteiligten an der Gedenkfeier vor den Opfern von Gewalt und Krieg bis in unsere heutigen Tage. Würdevoll hatte Katja`s Blumenwerk mit ihren Kränzen die Kriegsgräber geschmückt.

Foto: Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl.

Neue Pflichten für Verantwortliche für Arbeitsplätze und Bauherren ab Ende 2020

Die Gemeinden Sachsens, in denen aufgrund erhöhter Radonkonzentrationen solche Messungen durchgeführt werden müssen, werden mit einer Allgemeinverfügung, die im Dezember 2020 im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht wird, bekanntgegeben.

Radon ist ein natürlich vorkommendes radioaktives Edelgas, das in bestimmten Böden in höheren Konzentrationen auftreten und – wenn es in Gebäude eintritt – langfristig Lungenkrebs verursachen kann. Da die Radonkonzentrationen aufgrund von schwankenden Temperaturen und Luftdruck zeitlich sehr variieren, muss die Messung über ein ganzes Jahr erfolgen. Dafür gibt es spezifische Messgeräte, die ein Jahr lang an Arbeitsplätzen im Keller und im Erdgeschoss ausgelegt werden. Sie müssen von anerkannten Messstellen bezogen werden, die auf einer Website des Bundesamtes für Strahlenschutz aufgelistet sind. Für eine einzelne Messung (inkl. Auswertung) ist - je nach Anbieter - mit Kosten im Bereich von 20 bis 40 Euro zu rechnen. Nach einem Jahr werden die Messgeräte an die Messstelle zurückgesandt und dort innerhalb von wenigen Wochen ausgewertet. Die Messungen müssen bis zum 30. Juni 2022 an allen betroffenen Arbeitsplätzen abgeschlossen sein. Wird im Ergebnis der Messung der geltende Referenzwert von 300 Bq/m³ überschritten, müssen Maßnahmen zur Senkung der Radonkonzentrationen ergriffen werden. Dies können einfache Lüftungsmaßnahmen sein, oder aber bauliche Maßnahmen. Mit einer weiteren Messung muss der Erfolg der jeweiligen Maßnahmen belegt werden. Sie muss innerhalb von 24 Monaten abgeschlossen sein. Erfahrungsgemäß wird in den meisten Fällen eine Senkung der Radonkonzentration unter den Referenzwert erreicht. Ist dies jedoch nicht der Fall, muss der Verantwortliche für die betroffenen Arbeitsplätze dies der zuständigen Strahlenschutzbehörde melden und eine Dosisberechnung durchführen lassen. Für den Fall, dass 6 Millisievert pro Jahr unterschritten sind, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Bei einer Überschreitung dieses Wertes müssen die Arbeitnehmer der Strahlenschutzüberwachung unterstellt werden. Bauherren müssen außerdem bei der Planung von Gebäuden in diesen Gebieten spezielle zusätzliche Radonschutzmaßnahmen einplanen.

Weitere Informationen, sowie Publikationen zu den Pflichten und zum Radonschutz und den anerkannten Messstellen sind unter www.radon.sachsen.de erhältlich.

Amtsgeschäfte symbolisch an Narren übergeben

Am 11.11. übergab Oberbürgermeister Mario Horn einer Tradition folgend die Amtsgeschäfte symbolisch an die Narren des OCC. Coronabedingt leider ohne stimmungsvollen Auftakt mit vollem Rathausinnenhof, Auftritt der Garden, lustigen Sprüchen und Präsentation des neuen Prinzenpaares überreichte er OCC-Präsident Frank Winkler Rathausschlüssel und Stadtkasse, gefüllt mit 111,11 Euro, auf dem Balkon des Rathauses. „Hoffen wir, dass der diesjährige Rathaussturm in dieser Form die absolute Ausnahme bleibt und wir im nächsten Jahr am 11.11.2021 wieder ausgelassen Rathaussturm feiern können“, waren sich Oberbürgermeister Mario Horn und OCC-Präsident Frank Winkler einig.

Foto: Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl.

Eisbahn pausiert vorerst

Nach einem gelungenen Start in die Eisbahnsaison am ersten Novemberwochenende muss die Eisbahn Oelsnitz/Vogtl. vorerst bis zum 30. November aufgrund der geltenden Corona-Schutzbestimmungen pausieren. Trotz der Beschränkung der Gästezahlen auf 40 Personen pro reservierbarem Zeitfenster war die Eisbahn am Eröffnungswochenende zu 80% ausgebucht. Sobald es die gesetzlichen Vorgaben zulassen, soll dem Wintersportvergnügen im Freibad Elstergarten allerdings nichts mehr im Wege stehen. Aktuelle Informationen und die Möglichkeit der Vorreservierung sind auch unter www.eisbahn-oelsnitz.de erhältlich.

Gut angenommen wurde das Eröffnungswochenende auf der Eisbahn Oelsnitz/Vogtl. (Foto: Stadtwerke Oelsnitz/V. GmbH)

Ehrung verdienstvoller Bürger der Gemeinde Triebel/Vogtl.

Auf Beschluss des Gemeinderates wurden in diesem Jahr zur Sitzung am 5. November vier Bürgerpreise verliehen. Für 40 Jahre Vereinsarbeit und 40 Jahre Triebeltalwanderung wurden die **„Wanderfreunde Triebeltal e.V.“** geehrt. Ein Verein mit überregionaler Bedeutung und Ausstrahlung – ein Werbeträger für unsere Gemeinde und unsere Region.
Auf eine langjährige ehrenamtliche Arbeit blickt auch **Carmen Porkert** aus Wiedersberg zurück. Mit vielen freiwilligen Helfern organisiert sie in ihrem Heimatdorf Feste und Veranstaltungen, die lange Tradition haben.
Mehr als 46 Jahre ist **Ingo Pfretzschner** Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Triebel. Und davon begleitet er seit 26 Jahren die verantwortungsvolle Funktion als Wehrleiter an der Spitze seiner Kameradinnen und Kameraden. Er ist Tag und Nacht bereit, Hilfe zu leisten wo immer die Feuerwehr gebraucht wird.
Ein einsatzbereiter Kamerad für die Freiwillige Feuerwehr Triebel ist seit 45 Jahren **Uwe Dümmler**. Als zuverlässiger Gerätewart und „Hausmeister im Gerätehaus“ sorgt er für die ständige Einsatzbereitschaft der Technik und ein vertrauensvolles Miteinander im Team der Feuerwehrangehörigen.
Allen Ausgezeichneten gebührt Dank, Ehre und Anerkennung.

von links: Carmen Porkert, Rainer Ittner, Haidrun Schlegel, Hartwig Keil, Ingo Pfretzschner, Uwe Dümmler und Ilona Groß (Foto: GV Triebel/Vogtl.)

Die Würdigung dieser zahlreichen ehrenamtlichen Initiativen war uns, der Sparkasse Vogtland und unserem Gemeinderat, ein großes Bedürfnis. Die Sparkasse Vogtland hat dafür 625 Euro zur Verfügung gestellt und unsere Gemeinde hat die Summe auf insgesamt 1.000 Euro aufgestockt. Somit konnten wir allen 4 Bürgerpreisträgern neben einer Urkunde, einem Blumenstrauß auch einen finanziellen Zuschuss in Höhe von 250 Euro überreichen. Vielen Dank - wir können auch zukünftig auf eure Unterstützung nicht verzichten!

Bürgermeisterin Ilona Groß
im Namen des Gemeinderates

11.11., 11 Uhr 11: ein letztes Mal

Damit hatte Eichigts Bürgermeister Christoph Stölzel angesichts der Coronapandemie eher nicht gerechnet: der 11.11., 11 Uhr 11, ist im Jahr 2020 in seiner Gemeinde nicht ausgefallen. Denn: Hundsgrüns legendäre Faschingsfreunde haben die letzte Gelegenheit zum Sturm auf die Amtsstube des scheidenden Eichigter Bürgermeisters nicht ungenutzt vergehen lassen. In kleinster Abordnung kamen sie - selbstverständlich bei Einhaltung aller Hygiene-Vorschriften - pünktlich zur Übernahme der Amtsgeschäfte. Nach 14jähriger Amtszeit war das für Christoph Stölzel ein letztes Mal. Der 68jährige nimmt nach den Wahlen im Frühjahr 2021 seinen Hut. Im Namen der Hundsgrüner Faschingsfreunde verlieh Tommy Kaiser, Urgestein der Jecken, Eichigts Bürgermeister die Ehren-Mitgliedschaft des Vereins auf Lebenszeit. Nach Übergabe einer Lametta-Torte sah Stölzels Dienstzimmer so aus wie in all den Jahren zuvor. Bunt und liederlich. Gespickt war die Torte mit Bildern, die den Faschings-Bürgermeister während seiner karnevalistischen Amtshandlungen der letzten 14 Jahre zeigen. So mit rotem Hemd, Hosenträgern und schwarzer Lederhose zur AC/DC-Tanz-Show in der Hundsgrüner Stöhr-Arena. Oder zur Verleihung des Titels König von Hundsgrün. Ja, das war einmal. Jetzt hoffen die Hundsgrüner zusammen mit ihrem Bürgermeister auf ein Ende der Coronapandemie - und damit vielleicht noch auf einem bunten Faschingsausklang am Aschermittwoch im nächsten Jahr.

Mit Mundschutz von den Hundsgrüner Faschingsfreunden (HFF) und Lametta-Torte: das Ehren-Mitglied Christoph Stölzel

Impressionen aus 14 karnevalistischen Dienstjahren des Eichigter Bürgermeisters (Fotos: Christin Markusat)

Schönste Erntekrone Sachsens

Am Erntedank-Sonntag, dem 4. Oktober, wurden im Rahmen eines Festgottesdienstes in der Dresdner Kreuzkirche die schönsten Erntekronen Sachsens prämiert. In dem landesweiten Wettbewerb des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung und des Sächsischen Landfrauenverbandes e.V. wurden die schönsten Erntekronen und -kränze gekürt. Das Sächsische Landeskuratorium Ländlicher Raum e.V. unterstützt die Landfrauen bei der Organisation der Ausstellung. Thomas Schmidt, Sächsischer Staatsminister für Regionalentwicklung, kürte gemeinsam mit der Präsidentin des Sächsischen Landfrauenverbandes e.V., Dr. Monika Michael, und der Präsidentin des Deutschen LandFrauenVerbandes e.V., Petra Bentkämper, die Preisträger. Die schönste Erntekrone kommt aus Crostwitz, gestaltet und gewunden von den Frauen des Dorfvereins Domizna. Die Organisatoren des Sächsischen Landeskuratoriums Ländlicher Raum e.V. möchten sich in diesem Bezug bei Pfarrer Holger Milkau, Kirchner Markus Kaiser und allen Mitgliedern der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Johannes-Kreuz-Lukas Dresden für die gute Zusammenarbeit und Unterstützung des Wettbewerbs bedanken.

Michaelis Koreng und Anna Gruttke trugen die Hauptverantwortung für das Gestalten und Winden der Crostwitzer Erntekrone (Foto: Sächsisches Landeskuratorium Ländlicher Raum e.V.)

Die Siegerkrone des Wettbewerbs 2020 aus Crostwitz (Foto: Sächsisches Landeskuratorium Ländlicher Raum e.V.)

Menschen, Feste, Traditionen

Ausstellung im Zoephelschen Haus noch bis 15. Dezember

Auf Grund der Auflagen und Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie musste das Sächsische Landeserntedankfest bekanntermaßen auf den 1. bis 3. Oktober des kommenden Jahres verschoben werden. Mit Engagement und viel Mühe haben sich bereits jetzt viele Oelsnitzer Bürger, Vereine, Verbände, gemeinsam mit dem Oberbürgermeister, den Stadträten und der Stadtverwaltung in die beginnende Vorbereitung für das Fest eingebracht. Deshalb ist – als kleines Dankeschön für die bisherigen Vorbereitungen – noch bis zum 15. Dezember die Ausstellung „Menschen, Feste, Traditionen“ im Zoephelschen Haus zu Gast. In der Exposition werden Feste, Bräuche und Traditionen aus den Regionen Coswig/Meißner Land, Borna/Leipziger Land, Oelsnitz/Vogtland auf Roll-Ups vorgestellt. Erstmals wurden in der Gastgeberstadt des 21. Landeserntedankfestes in Coswig zu diesem Thema durch Heimatforschende aus der Stadt Coswig und dem Meißner Land acht Roll-Ups u. a. zu Themen Heimatfeste sowie Wein- und Aronia-Anbau erarbeitet. Die Heimatforscher erhielten dabei Unterstützung durch die Mitarbeiter des Karrasburg Museums Coswig sowie Klaus Reichmann, Koordinator des Projektes zur Heimatforschung im ländlichen Raum Sachsen. Träger des Projektes ist das Sächsische Landeskuratorium Ländlicher Raum e. V. Die Ausstellung fand bei den Besuchern aus nah und fern zum Landeserntedankfest in Coswig hohen Zuspruch und großes Interesse.

Oberbürgermeister Mario Horn eröffnete im Beisein von Peter Neunert vom Landeskuratorium die Ausstellung im Zoephelschen Haus (Foto: Sächsisches Landeskuratorium Ländlicher Raum e.V.)

Dies waren gute Gründe, die Ausstellung nachhaltig zu entwickeln und fortzuführen. Beim 22. Landeserntedankfest waren deshalb bereits 14 Roll-Ups zu sehen. Traditionen und Bräuche, die in der Stadt Borna gepflegt werden, das Leipziger Land prägen, wurden von Heimatforschern für sieben Roll-Ups erarbeitet, u. a. zu den Themen Zwiebellauf, Hochzeitsbrauchtum oder Osterbrunnen. Die Heimatforscher erhielten hierbei Unterstützung durch das Museum der Stadt Borna und dem Projektkoordinator.

Mit Professionalität, viel Fleiß und Mühe erarbeiteten nun Heimatforscher aus Oelsnitz/Vogtl. und der Region Themen zu Brauchtum und Traditionen, die hier beheimatet sind. Die Ergebnisse ihrer Arbeit, bei der sie in besonderer Weise durch die Mitarbeiter des Historischen Archivs des Landkreises und dem Projektkoordinator unterstützt wurden, werden hier im Zoephelschen Haus erstmals der breiten Öffentlichkeit präsentiert. Ein Besuch der Ausstellung ist deshalb besonders empfehlens- und lohnenswert - auch verbunden mit der Hoffnung, Vorfreude auf das 23. Landeserntedankfest im kommenden Jahr zu wecken. Die Schau ist kostenfrei während der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek erlebbar.

Informationen der Freiwilligen Feuerwehr Oelsnitz

20 Jahre „Rauchmelder retten Leben“
Bilanz einer Erfolgsgeschichte zum Rauchmeldertag am 13. November

Anlässlich des Rauchmeldertags am 13. November, weist die Initiative „Rauchmelder retten Leben“ auf die Erfolge ihrer 20-jährigen Informationskampagne hin: Die Aufklärungsarbeit gemeinsam mit vielen Partnern und die zum Jahresende nahezu bundesweit eingeführte Rauchmelderpflicht haben dafür gesorgt, dass die meisten Menschen in Deutschland durch Rauchmelder vor tödlichem Brandrauch besser geschützt sind.

Feuerwehrverband unterstützt Kampagne

Der Deutsche Feuerwehrverband (DFV) ist eine tragende Säule von „Rauchmelder retten Leben“. Hermann Schreck, Beiratsvorsitzender der Initiative und Ständiger Vertreter des DFV-Präsidenten, meint: „Heute gibt es keine Freiwillige Feuerwehr oder Berufsfeuerwehr mehr, die nicht den Nutzen der Rauchmelder anerkennt und den Brandschutz mit den lebensrettenden Geräten unterstützt. Das war zu Beginn der Aktion „Rauchmelder retten Leben“ anders und hat sich im Laufe der Jahre wesentlich verändert. Grund dafür ist sicher, dass die Rauchmelder in den Haushalten für eine kontinuierlich sinkende Anzahl der Brandverletzten und Brandtoten sorgen.“

Studien belegen: Rauchmelder retten Leben

Norbert Schaaf, Vorsitzender der Initiative „Rauchmelder retten Leben“ erklärt: „In Deutschland retten Rauchmelder pro Tag durchschnittlich vier Menschen vor gesundheitlichen Schäden oder sogar dem Tod. Das ergab unsere Auswertung der Medienberichterstattung von Dezember 2019 bis Februar 2020.“ Auch die im März dieses Jahres veröffentlichte Studie „Wirksamkeit der Rauchwarnmelderpflicht“ weist statistisch nach, dass seit Einführung der Rauchmelderpflicht immer mehr Leben gerettet werden.

Hälfte der Eigenheime nicht ausreichend gesichert

Dirk Aschenbrenner, Präsident der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (vfdb): „Es ist erschreckend, dass trotz nachgewiesener Wirksamkeit und trotz Gesetzgebung bundesweit nur die Hälfte der Eigenheimbesitzer ausreichend mit Rauchmeldern ausgestattet ist.“ Zu diesem Ergebnis kam eine Mitte September veröffentlichte repräsentative Innofact-Studie.

Die Initiative „Rauchmelder retten Leben“ appelliert daher an alle Eigentümer, sich und die eigene Familie zuhause ausreichend mit Rauchmeldern zu schützen.

Die 5 größten Irrtümer:

- Wenn es brennt, bleibt genug Zeit – Irrtum: Bei einem Brand bleiben höchstens 120 Sekunden zur Flucht.
- Ein Rauchmelder im Flur reicht – Irrtum: Rauchmelder gehören mindestens in alle Flure, Schlaf- und Kinderzimmer, in Berlin und Brandenburg auch in alle Aufenthaltsräume außer der Küche.
- Die Rauchmelderpflicht gilt nur für Vermieter, nicht für Eigentümer im selbstgenutzten Wohnraum – Irrtum: Die Pflicht gilt für alle Eigentümer!
- Ich bemerke den Brand rechtzeitig – Irrtum: nachts schläft auch der Geruchssinn, man wird bei einem Brand nicht wach.
- Qualität von Rauchmeldern erkennt man allein am CE-Zeichen – Irrtum: gute Rauchmelder tragen zusätzlich das Qualitätszeichen „Q“.

Über „Rauchmelder retten Leben“

Das Forum Brandrauchprävention e.V. betreibt die im Jahr 2000 gegründete Initiative „Rauchmelder retten Leben“. Das Ziel des Forums ist die Brandschutzprävention, insbesondere mit Rauchwarnmeldern. Mitglieder des Forums sind führende Dachverbände wie der Deutsche Feuerwehrverband (DFV) und die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (vfdb) sowie Hersteller und Dienstleister. Am 12.06.2012 gründete das Forum Brandrauchprävention einen gemeinnützigen Verein. Geschäftsstelle ist die Agentur eobiont GmbH, die auch als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Quelle: Informationen des
DEUTSCHEN FEUERWEHRVERBANDES

Kontaktdaten

Freiwillige Feuerwehr Oelsnitz/Vogtl.
Rudolf-Breitscheid-Platz 8, 08606 Oelsnitz/Vogtl.
Tel.: (03 74 21) 2 24 61, www.ff-oelsnitz.de

Mundartliches Wörterbuch

Sieglinde Röhn: „Mundartliches aus dem Vogtland“

Der Gebrauch der vogtländischen Mundart wird immer seltener. Im ländlichen Raum kommen mundartliche Wörter vor allem bei älteren Leuten im täglichen Sprachgebrauch noch vor. Da immer mehr Menschen in anderen Regionen Arbeit finden, wird der vogtländische Dialekt nach und nach verdrängt. Deshalb hat Frau Sieglinde Röhn mundartliche Wörter und Ausdrücke aus dem Kernvogtländischen gesammelt und aufgeschrieben.

8,90 €

erhältlich in: BUCHHANDLUNG am MARKT Kathrin Jakob,
Markt 5, 08606 Oelsnitz, Telefon: 03 74 21 / 2 36 33

Stadtwerke OELSNITZ/V.

Wir geben den Steuervorteil weiter!

Wir möchten Sie darüber informieren, dass wir aufgrund der Stichtagsabrechnung zum 31.12.2020 den **gesamten** Jahresverbrauch 2020 mit nur 16% Umsatzsteuer abrechnen werden. Ein Haushalt mit z.B. 2.500 kWh Jahresverbrauch spart dadurch im Tarif Clever rd. 10,- EUR zusätzlich.

Stadtwerke OELSNITZ/V. GmbH
Boxbachweg 2 · 08606 Oelsnitz/V.

Telefon	037421 408-0
Mail	info@swoe.de
Notrufe	Strom 037421 27945 Gas/Wärme 037421 21538

Geschäftszeit	Mo+Mi+Do	8–16 Uhr
	Di	8–18 Uhr
	Fr	8–12 Uhr

Bitte tragen Sie beim Betreten unseres Hauses eine Mund-Nasen-Schutzmaske!

Erweiterte Gültigkeit des Coupons für Eisstock-schießen:

Der **Coupon aus dem Stadtanzeiger November** gilt für die ganze Eisbahnsaison 2020/2021

Für die Beleuchtung

Schalten Sie das Licht in den Räumen aus, die Sie länger als fünf Minuten verlassen.
Verwenden Sie LED-Leuchtmittel. Diese verbrauchen ca. 80% weniger Energie als Glühlampen.
Säubern Sie regelmäßig die Lampen, um die Lichtausbeute konstant hoch zu halten.
Versehen Sie Ihre Außenleuchten mit Zeitschaltuhren, Bewegungsmeldern und Dämmerungsschaltern.

+ + + Kundeninformation der Stadtwerke OELSNITZ/V. GmbH zur Zählerablesung+ + +

Bedingt durch die geltenden Corona-Maßnahmen wurden in diesem Jahr überwiegend **Anschreiben mit Ablesekarten zur Selbstablesung** der Zählerstände und portofreien Rücksendung verschickt. Wir bitten unsere Kunden um **zeitnahe Rücksendung der Ablesekarten**. Sofern uns zur Abrechnung keine Zählerstände vorliegen, wird der Verbrauch entsprechend der geltenden Vorschriften geschätzt.

Ihre Stadtwerke OELSNITZ/V. GmbH

Für Wegbegleiter und Neukunden.

www.vogtland-energie.de

Vogtland-Energie belohnt Ihre Treue und schenkt Ihnen als Kunden oder Neukunden das Gutscheinheft. Monat für Monat: Rabatte, spannende Abenteuer oder Leckereien. **Der Gutscheincoupon des Monats Dezember gilt als Familieneintritt für die Eisbahn OELSNITZ/V. oder für das Freibad Elstergarten 2021.** Jetzt registrieren unter beratung@swoe.de oder 037421 408-40.

VOGTLAND·ENERGIE

Gas · Strom · Wärme.
Eine Marke der Stadtwerke OELSNITZ/V.

Wir liefern Begeisterung.

+++ Reklamationsmeldung +++

Sie haben den Stadtanzeiger nicht erhalten?

Bitte beantworten Sie uns dazu folgende Fragen!

Ich habe den Stadtanzeiger nach dem letzten Freitag im Monat .....

☐ nicht erhalten ☐ nicht pünktlich erhalten. Erst am .....

☐ wiederholt nicht erhalten. Seit ..... wurde er nicht mehr zugestellt.

Mein Name ist: .....

ich wohne in: Straße .....Hausnummer .....

PLZ ..... Ort..... ggf. Ortsteil .....

Meine Telefonnummer für Rückmeldung zur Reklamation ist:

..... ggf. mobil .....

Datum: .....

Reklamationsergebnisse können am einfachsten per Mail an Sie mitgeteilt werden.

Für Rückmeldungen bitte Ihre mail-Adresse angeben: .....

Sie können Ihre Reklamation per E-Mail: helko.grimm@pccweb.de, per Post: Printhouse Colour Concept, Helko Grimm, Syrauer Str. 5, 08525 Plauen OT Kauschwitz, per Fax: (0 37 41) 59 88 37 senden oder fotografieren Sie die ausgefüllte Reklamationsmeldung mit Ihrem Smartphone und senden diese via SMS oder Whatsapp oder telegram an (01 70) 3 50 73 66 oder persönlich sowie telefonisch bei der Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl. (03 74 21) 73-0 oder 73-112.

WIR SUCHEN SIE → ORTSANSÄSSIGE ZUSTELLER!

für die
VERTEILUNG
des
STADTANZEIGERS
in

HARTMANNSGRÜN

BOBENNEUKIRCHEN

Besonders geeignet für

- → Rentner
- → Hausfrauen
- → Schüler ab 13 Jahre
- → Arbeitslose

Ihr Aufwand: Einmal wöchentlich
freitags zirka 2-3 Stunden je nach Gebiet.
Die Ware wird Ihnen zu Hause angeliefert.

Bitte melden Sie sich unter

info@vbs-logistik.net

oder ☎ **0371 33200100**

Sportnachrichten

Kerstin Schnabel als „Ehrenamtler des Monats Oktober“ geehrt

Am 25. Oktober wurde im Rahmen des Landesklassenpunktspieles SV Merkur Oelsnitz gegen FSV Treuen Kerstin Schnabel als „Ehrenamtler des Monats Oktober“ geehrt. Die Ehrung hat der Vizepräsident des Vogtländischen Fußball-Verbandes, Manfred Jahn, vor dem Vogtland-Derby vor 123 Zuschauern vorgenommen. Kerstin Schnabel leistet seit rund zwanzig Jahren überdurchschnittliche ehrenamtliche Arbeit für den Verein, behält hinter den Kulissen den Überblick und steht als Kassenwart dem Verein zur Seite und verwaltet mit dem jeweiligen Schatzmeister die Kasse der Merkur-Kicker. Obwohl in all der Zeit kaum offiziell in einer Wahlfunktion tätig, hat sie in ihrer ehrenamtlichen Arbeit weitaus mehr für den Verein vollbracht als so mancher, der dort in der Vergangenheit bereits in Amt und Würden stand. Zusammen mit anderen Mitgliedern übernimmt sie auch die Zuschauerversorgung So ließ es sich Merkur-Präsident Jürgen Geigenmüller nicht nehmen, persönlich die Ehrenamtlerin zu beglückwünschen. Das Team von Merkur Oelsnitz schenkte ihr noch an diesem Tag einen Derbysieg gegen den FSV Treuen.
Noch bis zum 30. November steht Kerstin Schnabel zudem online zur Wahl als „Ehrenamtler des Jahres“. Den Link zur Abstimmung findet man auf der Homepage des Vogtländischen Fußball-Verbandes und des SV Merkur, sowie auf Facebook und Instagram.

Verdiente Ehrung für Kerstin Schnabel (Foto: SV Merkur 06 Oelsnitz e.V.)

Kleine Prüflinge beim ASV

31 Prüflinge im Alter von 6 bis 18 Jahren haben an zwei Prüfungsterminen, zuletzt in den Herbstferien, den nächsten Schritt gemacht, um sich im Judo weiterzuentwickeln. In teilweise sehr guten Prüfungen konnten die Judosportler den ASV Oelsnitz e.V. gut präsentieren, wenngleich einige der Prüflinge bei ihrer zum Teil ersten Kyuprüfung ihre Aufregung nicht ablegen konnten und den einen oder anderen Fehler eingebaut haben. Ein großes Dankeschön möchten die Vereinsmitglieder dem Prüfer Uli Häßner vom Judoverband Sachsen für seine Geduld und seine Fachexpertise aussprechen. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie kann allerdings vorerst kein Training stattfinden. Dabei hoffen die Organisatoren allerdings, dass bald wieder das Schnuppertraining des Vereins für fünf bis siebenjährige Kinder montags in der Zeit von 17:00 bis 19:00 Uhr in der kleinen Sporthalle der Oberschule Oelsnitz/Vogtl. und für die Älteren donnerstags ab 17:00 Uhr in der Vogtlandsporthalle möglich ist. Aktuelle Informationen, Trainingszeiten und Termine sind auch unter www.asv-oelsnitz.de erhältlich.

Sichtlich stolz waren die Prüflinge des ASV auf ihre Urkunden (Foto: ASV Oelsnitz e.V.)

Baumstumpf- und Wurzelstockentfernung
schnell, günstig, ohne Bagger
www.baumstumpf-raus.de
Tel. 0160 4410366 - Martin Weidel, Hennebacher Str. 28, 08648 Bad Brambach

Geschenkideen gesucht?

Unsere leckeren Geschenkideen:

- ✓ dekorativ verpackte Schinken und Räucherlendchen
- ✓ dekorierte Festtagsbrettchen und Präsentkörbe
- ✓ Geschenkkartons lecker befüllt auch zum Verschicken
  Wurstgläser als 3er o. 6er Box im Weihnachtslook erhältlich
- ✓ weihnachtliche Geschenkgutscheine
- ✓ Puppenwürstchen für den Kaufmannsladen
- ✓ Werda`er Festtagskorb (Besonderes aus dem Vogtland mit Original Zuckermännle)

WETZSTEIN
Die Fleischerei

www.fleischerei-wetzstein.de

Hautgeschäft:	Am Markt	Elstercenter	Nah & Gut Markt	Penny-Markt
08223 Werda	08606 Oelsnitz	08606 Oelsnitz	08239 Bergen	08626 Adorf
Hauptstraße 26	Markt 6	Plauensche Straße 23a	Falkensteiner Straße 54	Lessingstraße 38
Tel. 037463/88367	Tel. 037421/29731	Tel. 037421/624825	Tel. 037463/22839	Tel. 037423/50073

VIEL FREUDE BEIM VERSCHENKEN WÜNSCHT DIE FLEISCHEREI WETZSTEIN

Ihr Versicherungspartner vor Ort:

Hauptagentur
Tobias Müller
Grabenstr. 42, 08606 Oelsnitz/Vogtl.
Tel 037421- 700186, tob.mueller@ergo.de
www.tob-mueller.ergo.de

ERGO

TREPPENLIFTE KOSTENLOS & günstig!

Sanitätshaus SperSchneider
HOF - VOGTLAND

Gratis Beratung über Zuschüsse ! 09281 - 3030

Preiserhöhung bei Ihrer Kfz-Versicherung?
Jetzt noch wechseln und sparen!

Hat Ihre Versicherung den Beitrag erhöht? Dann können Sie Ihre Autoversicherung noch bis zu einem Monat nach Erhalt der Rechnung kündigen.

Wechseln Sie am besten zur HUK-COBURG.
Wir freuen uns auf Sie.

Es lohnt sich für Sie:
- ✓ Niedrige Beiträge
- ✓ Top-Schadenservice
- ✓ Beratung in Ihrer Nähe
- ✓ Mit dem Telematik-Tarif * 10 % Start-Bonus garantiert – und bis zu 30 % Folge-Bonus möglich

* Mehr Informationen erhalten Sie von Ihrem Berater und unter HUK.de/telematikplus

Vertrauensfrau
Elke Topel
Telefon 037421 27267
Telefax 0800 2875323130
Mobil 0172 8787886
elke.topel@HUKvm.de
Otto-Riedel-Str. 37
08606 Oelsnitz
Oelsnitz/Vogtl.
Öffnungszeiten finden Sie unter
www.HUK.de/vm/elke.topel

Vertrauensfrau
Mandy Schmidt
Telefon 037421 187821
Telefax 0800 2875324081
mandy.schmidt@HUKvm.de
Schönecker Str. 11
08606 Oelsnitz
Oelsnitz/Vogtl.
Öffnungszeiten finden Sie unter
www.HUK.de/vm/mandy.schmidt

HUK-COBURG
Aus Tradition günstig

Herbstferienaktionen der Hortkinder

Die Hortkinder des Kinderhauses „Regenbogen“ in Bobenneukirchen freuten sich sehr auf die Ferien. Ein buntes Programm stellten die Kinder mit ihrer Erzieherin zusammen. So war von Waldtag und Wanderung, über Basteln, Backen, Experimentieren und lustige Spiele alles dabei, ein besonderes Highlight war die Innengestaltung der Bushaltestelle in Bobenneukirchen. Nachdem sie von außen hergerichtet war, wurden die Hortkinder gebeten, sie innen zu verschönern. Dazu musste erst einmal ein Plan her. Die Kinder recherchierten und überlegten und stellten dann schließlich einen Entwurf her. Bei der Ortsbesichtigung mussten sie allerdings erkennen, dass die vorhandenen Bänke eine Änderung des Planes erforderten. Zwei Tage später sollte der neue Plan dann umgesetzt werden und so wurden alle Farben, Pinsel, Wasser und Decken zusammengepackt. Verschiedene Druckmöglichkeiten (Hand-, Fingerdruck) ließen ein farbenprächtiges Bild entstehen. Die Kinder hoffen indes, dass viele Menschen ihre Freude daran haben.

Bunt und farbenprächtig präsentiert sich das Bild in der Bushaltestelle Bobenneukirchen (Foto: Kinderhaus „Regenbogen“ Bobenneukirchen)

Metzgerei DÖLZ
seit 1984
Ihr Meisterbetrieb aus Lauschgrün im Vogtland
Ihr Fleischer - Fachgeschäft aus der Region

Besonders zartes RINDFLEISCH aus eigener Zucht vom WEIDELAND-RIND
LIMOUSIN
vom Lauschgrüner Hof

Natürlich gesund genießen...
- mit unserem Weideland-Rind „LIMOUSIN“, einer französischen Fleischrind-Rasse
- Aufzucht in artgerechter Mutterkuh-Haltung im „Lauschgrüner Hof“
- und zartem, saftigem Fleisch mit guter Marmorierung und außergewöhnlichem Geschmack, der sich einprägt

Unser Team freut sich auf deine Bewerbung als
- Azubi Fleisch-Fachverkäufer (m/w/d)
- Azubi Fleischer (m/w/d)

Deine schriftliche Bewerbung sendest Du bitte an
Metzgerei Dölz | Plauener Str. 3 | 08491 Lauschgrün
Tel. 03765/305785 | Mail metzgerei.doelz@t-online.de

Licht in unseren Herzen

Auch in diesem Jahr bastelten die Kinder des Kinderhauses „Regenbogen“ in Bösenbrunn schöne Laternen. Da der große Martinsumzug in diesem Jahr leider nicht stattfinden durfte, gingen die Erzieherinnen mit den Kindern am Vormittag eine Runde durch das Dorf. Auch im Hellen hatten die Kinder viel Spaß mit ihren Laternen. Mit viel Freude beteiligten sich die Kinder der Hortgruppe an dem Projekt „Lichter-Fenster“, bastelten viele Laternen aus Gläsern und befestigten diese am Zaun der Kita. Eine Beleuchtung bringt nun die Laternen zum Strahlen. Die Kinder und Erzieherinnen des Kinderhauses „Regenbogen“ möchten damit ein Licht in die Welt senden und Allen Gesundheit und eine besinnliche Adventszeit wünschen.

Sichtlich Spaß hatten die Steppkes mit den selbstgebastelten Laternen (Foto: Kinderhaus „Regenbogen“ Bösenbrunn)

Jetzt besonders attraktive
Leasingrate sichern

Der neue Golf Variant*

Der neue Golf Variant macht Ihnen das Leben einfacher: mit mehr Raumangebot, mehr digitalen Highlights, hervorragender Vernetzung und aufregend sportlichem Design.

* Kraftstoffverbrauch, l/100 km: kombiniert 5,3–3,9, CO_2-Emissionen in g/km: kombiniert 128–95.

Golf Variant Life 1,0 l TSI OPF 81 kW (110 PS) 6-Gang
Kraftstoffverbrauch, l/100 km innerorts 5,9/ außerorts 4,1/ kombiniert 4,7/CO_2-Emission kombiniert 108,0 g/km.
Ausstattung: Ambientebeleuchtung 30-farbig, Klimaanlage "Air Care Climatronic", LED-Plus-Scheinwerfer, Winterpaket, Navigationssystem "Discover Media", Rückfahrkamera "Rear View", Digitaler Radioempfang DAB+, Digital Cockpit Pro, Seitenscheiben hinten und Heckscheiben abgedunkelt, Spurhalteassistent "Lane Assist", Schlüsselloses Startsystem "Keyless Start" ohne Safe-Sicherung, 4 Leichtmetallräder "Norfolk" 7 J x 16 u. v. m.

Nettodarlehensbetrag (Anschaffungspreis):	26.632,00€
Sonderzahlung:	3.850,00 €
Sollzinssatz (gebunden) p. a.:	0,88%
Effektiver Jahreszins:	0,88%
Laufzeit:	48 Monate
Jährliche Fahrleistung:	10.000 km
Gesamtbetrag:	12.922,00 €
48 mtl. Leasingraten à	**189,00 €**

Ein Angebot der Volkswagen Leasing GmbH, Gifhorner Str. 57, 38112 Braunschweig, für die wir als ungebundener Vermittler gemeinsam mit dem Kunden die für den Leasingvertrag nötigen Vertragsunterlagen zusammenstellen.[1]

Abbildung zeigt Sonderausstattungen gegen Mehrpreis. Stand 11/2020. Änderungen und Irrtümer vorbehalten. [1] Inkl. Überführungskosten. Bonität vorausgesetzt. Es besteht ein Widerrufsrecht für Verbraucher.

Ihr Volkswagen Partner

Autohaus Schüler & Co. GmbH
Oelsnitzer Straße 65, 08223 Falkenstein
Tel. 03745/7887-0, www.autohaus-schueler.de

Große Auswahl – gute Preise

Winter- und Skijacke CMP

~~169,95 €~~
129,–

~~69,95 €~~
39,–

~~149,95 €~~
119,–

PRO BIKE

PRO BIKE
Frieder Jäckel
Plauensche Straße 1–3
08606 Oelsnitz

Telefon (037421) 28053
www.probike-oelsnitz.de

Der etwas andere Wünschebaum des Kinderhauses „Regenbogen“

Infolge Wegfalls des Adventsfestes in diesem Jahr mussten sich die Kinder und Erzieherinnen des Kinderhauses „Regenbogen“ in Bösenbrunn etwas ausdenken, wie denn trotzdem allen Kindern zu Weihnachten eine Freude bereitet werden kann. Mit der Bäckerei Helm wurde ein Verbündeter gefunden und so wird aus dem Wünschebaum in diesem Jahr ein Wünschetisch. Ab 1. Dezember werden deshalb im Verkaufsraum der Bäckerei in Bobenneukirchen Wunschgegenstände der Kindertagesstätte und der Grundschule zum Erwerb angeboten. Dabei wird es sich wieder um verschiedene Tiere zum Spielen und einiges Unterrichtsmaterial handeln. Die erworbenen Gegenstände können in einem extra bereitgestellten Korb gelegt werden, welcher dann erneut zur Weihnachtszeit an die Einrichtungen gemeinsam übergeben werden soll. Die Initiatoren würden sich sehr freuen, wenn viele Eltern, Großeltern, Einwohner den Weg zum Wünschetisch finden und somit dazu beitragen, den Kindern eine tolle Überraschung zu bereiten. Dafür möchten sich die Projektträger vom Kultur- und Bildungsförderverein Bösenbrunn e.V. und dem Feuerwehrverein Bobenneukirchen 09 e.V. schon im Voraus bedanken.

Gewerbegebiet Untermarxgrüner Straße 4 in 08606 Oelsnitz
Telefon 037423 3244 und 037421 123928
Gerne mit vorheriger Terminvereinbarung!

Öffnungszeiten:
Mo.-Fr. 09:00-12:30 u. 13:30-18:00 Uhr, Sa. 09:00-12:00 Uhr
Wir freuen uns auf Ihren Besuch - Ihr Küchenteam Seidler

„Sagenhaftes“
für den Gabentisch

Der Auerbacher Unterhaltungskünstler und Autor Ekkehard Glaß hat in seinem 2020 erschienen Buch „Sagenhaftes Vogtland - Wenn der Opa erzählt“ für junge Leser spannende Sagenstoffe unserer Region zusammengetragen und neu erzählt. Ein ideales Geschenk für den weihnachtlichen Gabentisch! Eingebunden in eine unterhaltsame Rahmenhandlung enthält das Buch auf 64 Seiten bekannte und womöglich weniger bekannte Sagen von Reichenbach bis Bad Brambach, von Auerbach bis Kürbitz. Unter anderem findet auch die Voigtsberger Laterne Erwähnung. Versehen ist das Buch mit liebevollen Illustrationen der Schönheider Künstlerin Andrea Glaß. **Zu haben ist es für 19,90 Euro zum Beispiel in der Oelsnitzer Buchhandlung am Markt oder in der Kultur- und Tourismusinformation Oelsnitz, Grabenstraße 31.**

WOHNEN UND LEBEN
IN OELSNITZ/VOGTL.

Unser Service:
- **Vermietung von Wohnungen aus unserem Bestand**
- **Verkauf von Altimmobilien aus dem Bestand**
- **Verwaltung von Eigentumswohnungen**
- **Vermietung einer Gästewohnung**

Wohnung des Monats Dezember 2020

-Mittelstraße 15 -
2-Raum Wohnung 57,42 m², 2. OG li., Kaltmiete 249,78€ zzgl. Nebenkosten 132,00 € pro Monat

Adolf-Damaschke-Straße 99 | 08606 Oelsnitz/Vogtl.
Telefon: 037421 / 4 95 - 0 | Fax: 037421 / 4 95 - 55
E-Mail: info@oewog.de
www.oewog.de
OEWOG
Oelsnitzer Wohnungsbaugesellschaft mbH

Besuchen Sie unsere
Möbelbörse
im SOZIALEN WERK
„DAS NETZ“
Schillerstraße 8, 08606 Oelsnitz
AKTION IM DEZEMBER
(FÜR JEDERMANN)
-25 % AUF ALLE KLEIDERSCHRÄNKE,
BETTEN, LATTENROSTE UND MATRATZEN
Ab sofort Weihnachtsartikel
zum kleinen Preis
Öffnungszeiten
Mo, Mi, Do: 9–16 Uhr
Di: 10–18 Uhr
Fr: 9–13 Uhr
SOZIALES WERK „DAS NETZ“
Möbelbörse & Imbiss

Physiotherapie & Kosmetik

Inh. Ramona Rauscher
Wallstraße 3, 08606 Oelsnitz
Tel.: 03 74 21 / 7 01 51

Angebot:

- Krankengymnastik
- klassische Massagen
- Manuelle Therapie
- Neuromobilisation
- manuelle Lymphdrainage
- Fußreflexzonenmassage
- sanfte Wirbelsäulentherapie und Dorntherapie
- Aromatherapie
- **REIKI & Energie-Line Massagen**

KOSMETIK für SIE & IHN

mit hochwertigen Produkten von Dr. Spiller (Bio-Kosmetik)

Fußpflege

Inh. Morena Kohl
Wallstraße 3
08606 Oelsnitz
Tel.: 01 62 / 17 47 792

Angebot:

- Fußpflege speziell auch für Diabetiker
- Fuß-Bein Massage
- Fußreflexmassage
- **HAUSBESUCHE**

Christvesper am Heiligen Abend

Christvesper in Bösenbrunn, 15:00 Uhr und 16:30 Uhr – hier lädt die Kirchgemeinde herzlich zu den Christvespern mit Krippenspiel am Heiligabend ein. Aufgrund der Situation werden in der Kirche Bösenbrunn zwei Christvespern angeboten. Dabei wird um Voranmeldung bei Friedegard Theeg unter Tel.: (03 74 34) 8 15 47 gebeten. Hier sollen Interessierte auch den Anrufbeantworter nutzen und die Uhrzeit des Gottesdienstes, die Anzahl der Personen, den Namen und Telefonnummer angeben. Zudem ist vor Ort die Maskenpflicht zu beachten.
Christvesper in Bobenneukirchen, 18:00 Uhr – die Kirchgemeinde feiert ebenfalls Christvesper mit Krippenspiel auf dem Kirchhof an der Margareten-Kirche in Bobenneukirchen. Interessierte sollen sich bitte auf die Wetterbedingungen einstellen und sich gerne eine Sitzgelegenheit mitbringen. Einige Bänke werden zudem durch die Kirchgemiende bereit gestellt. Auch hier besteht dann allerdings Maskenpflicht.

Christoph Apitz

Rechtsanwalt

Untere Kirchstraße 1 · 08606 Oelsnitz/ Vogtl.
Tel. 03 74 21 / 72 640
E-Mail: kanzlei@ra-apitz.de

Geschenktipps für die Liebsten

Manchmal sind es die kleinen Dinge, die besondere Freude bereiten. Passend zum kommenden Weihnachtsfest gibt es auch in diesem Jahr wieder tolle Geschenktipps. Bereits traditionell gibt es jedes Jahr den „Kalender mit historischen Ansichten“ zur Weihnachtszeit. Der Kalender ist zum Preis von 8,00 Euro u.a. bei Spirituosen & Tabak Schirmer am Oelsnitzer Marktplatz und im Markgrafen-Getränkemarkt am Willy-Brandt-Ring zu erwerben. In der dunklen Jahreszeit sind die beleuchteten Fensterbilder mit bekannten Oelsnitzer Wahrzeichen sicherlich ein Hingucker. Neu ist dabei im Sortiment der Drogerie Gerhard Jäckel das „Zoephelsche Haus“ - eben jenes über 250 Jahre alte Fachwerkhaus, das heute die u.a. die Stadtbibliothek beherbergt. Hochprozentiger geht es hingegen in der Löwen-Drogerie & Museum in der Unteren Kirchstraße zu. Hier ist der originale „Oelsnitzer Drogistengeist“, ein Kräuterlikör, ein willkommenes Mitbringsel zum Gabentisch. Der Tischkalender 2021 „Grüße aus dem Vogtland“ mit Motiven aus der vogtländischen Heimat, fotografiert von Hans Jakob, ist traditionell in der „Buchhandlung am Markt“ erhältlich. Und für die Kaffeetafel zu Heiligabend darf Stollen nicht fehlen. Hier bietet Wunderlichs Backstuben den „Vogtländischen Grubenstollen“, der in 80 Meter Tiefe bei absoluter Dunkelheit, konstanter Luftzirkulation sowie bei frischen 3 bis 5 Grad Celsius und 92 bis 94 % Luftfeuchte sein unverwechselbares und besonderes Aroma in der Grube Tannenberg entfaltet, an. Ebenso erfreuen sich die Oelsnitzer Schneekugel und auch der „Teppichklopfer“ weiterhin großer Beliebtheit und sind direkt auf Schloß Voigtsberg erhältlich.

Innungsfachbetrieb für:
seit 1959
sanitär heizung klima
- Sanitär, Heizung, Lüftung
- moderne altersgerechte Bäder auch in 3D
- Reparaturen, Wartungsarbeiten und Havariedienst

Klempner- und Installateur GmbH Oelsnitz/Vogtl.
Alte Bahnhofstraße 15 * 08606 Oelsnitz * Telefon: 037 421 / 22 444

Klempner Installateur
www.klempner-installateur.de
info@klempner-installateur.de

Gesehen.
Gekauft.
Gespart.

Sie sparen 6.445 €[1]

Viele sofort verfügbare Fahrzeuge jetzt besonders günstig

Golf Style 1,5 l eTSI OPF 110 kW (150 PS) 7-Gang-Doppelkupplungsgetriebe DSG

Kraftstoffverbrauch, l/100 km innerorts 5,9/ außerorts 4,1/ kombiniert 4,8/CO_2-Emission kombiniert 109,0 g/km.
Ausstattung: IQ.LIGHT - LED-Matrix-Scheinwerfer mit LED-Tagfahrlicht, Kurvenfahrlicht und dynamischer Blinkleuchte, Blendfreies Fernlicht, Lichtsensor, Rückfahrkamera "Rear View", Navigationssystem "Discover Pro" inkl. "Streaming & Internet", Live Traffic Information, Panorama-Ausstell-/ Schiebedach, Anhängevorrichtung anklappbar, mit elektrischer Entriegelung, Leichtmetallfelgen: 18", Anschlussgarantie, Laufzeit 3 Jahre im Anschluss an die Herstellergarantie, maximale Gesamtlaufleistung 100 000 km u.v.m.

Hauspreis 33.990,00 €[2]
inkl. Überführungskosten

Abbildung zeigt Sonderausstattungen gegen Mehrpreis. Stand 11/2020. Änderungen und Irrtümer vorbehalten. [1] Gegenüber der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers für ein vergleichbar ausgestattetes Modell in dem Zeitraum 10.11.2020 - 31.12.2020. [2] Der angegebene Bruttofahrzeugpreis ist auf Basis des seit dem 01.07.2020 geltenden Umsatzsteuer- bzw. Mehrwertsteuersatzes von 16% berechnet. Im Falle einer Auslieferung des Fahrzeugs nach dem 31.12.2020 wird der Fahrzeugpreis unter Zugrundelegung des dann gültigen Umsatzsteuer- bzw. Mehrwertsteuersatzes (voraussichtlich 19%) berechnet.

AUTOHAUS Meinhold – einfach doppelt gut!

Ihr Volkswagen Partner

Autohaus Meinhold GmbH
Werkstraße 6, 08209 Auerbach
Tel. 03744 25070, www.autohaus-meinhold.de

STATT HAUSMESSE
20 % RABATT

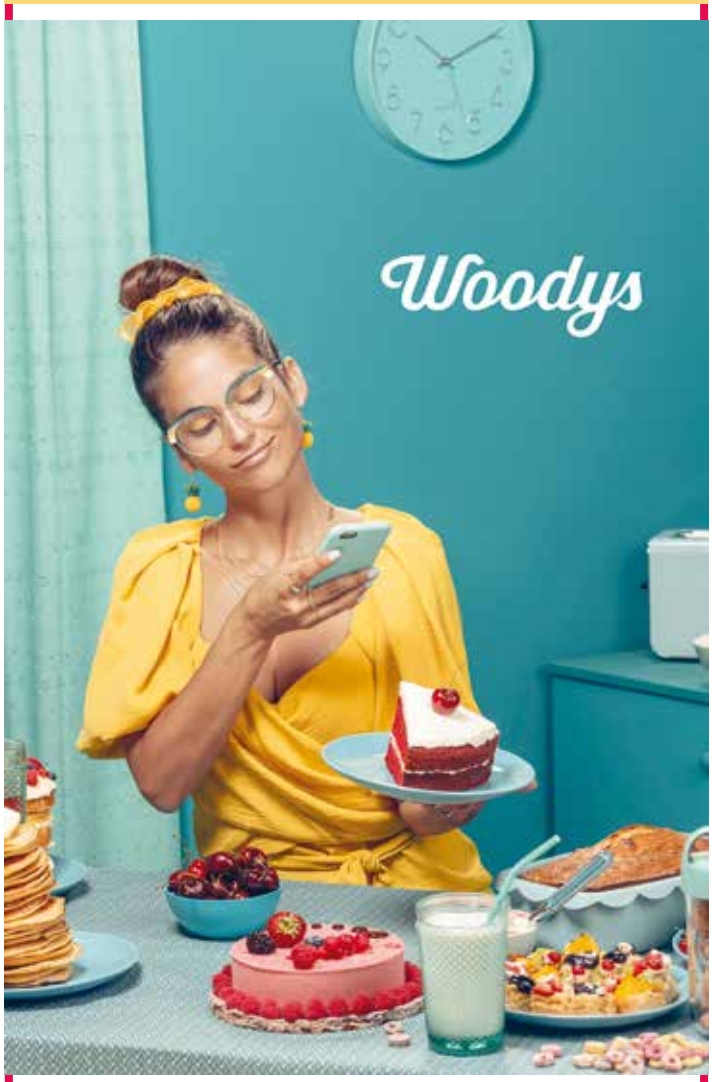

Überzeugen Sie sich von unseren vielen Neuheiten und neuen Kollektionen.

Bis 31. Dezember 2020 erhalten Sie für die Anfertigung einer neuen Brille einen Rabatt von 20%.

Wir bitten um Terminvereinbarung.

Ihre Daniela Kollmus und Mareike Wollner

Optik Blickfang

Inh. Daniela Kollmus
Augenoptikermeisterin
Badstrasse 3
08645 Bad Elster
Tel. 037437-2687
www.optik-blickfang.com

Spendenübergabe an krebskranke Kinder

Am Samstag, dem 21. November, konnte erneut eine Übergabe der Spenden für die Stiftung „Hilfe für krebskranke Kinder im Sächsischen Vogtland“ im Fürstensaal auf Schloß Voigtsberg erfolgen. Die Aktion, die mit Eröffnung des „Mineraliengewölbes“ im Jahre 2012 auf Schloß Voigtsberg durch heimische Sammler und Mineralienbegeisterte mithilfe des Fördervereins Schloß Voigtsberg e.V. ins Leben gerufen wurde, konnte in den vergangenen Jahren allein über 40.000 Euro zugunsten der erkrankten Kinder durch zur Verfügung gestellte Sammlungen und Mineralien einwerben. In der neuerlichen Übergabe konnte an den Stiftungsvorsitzenden, Landrat a.D. Dr. Tassilo Lenk, ein weiterer Betrag in Höhe von 9.000 Euro übergeben werden, damit wurden dann seit Start der Aktion insgesamt 50.000 Euro zugunsten der betroffenen Kinder und Familien eingeworben. Unter Anwesenheit einiger Spender, lobte Oberbürgermeister Mario Horn das Engagement der Sammler und verwies zusammen mit Dr. Lenk auf die betroffenen Familien und Kinder. Im Zuge der Übergabe wurde Projektinitiator und langjähriges Mitglied des Fördervereins, Jürgen Fortak, zum Ehrenmitglied des Vereins auf Lebenszeit berufen.

Mittlerweile sind es über 50.000 Euro an Spenden für die krebskranken Kinder geworden (Foto: Christian Schubert/Freie Presse Oberes Vogtland)

Friedhofsordnung

der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde St. Jakobus im Vogtland vom 4. November 2020

Der Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Oelsnitz/V. erlässt aufgrund § 13 Absatz 2 Buchstabe a der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) folgende Friedhofsordnung:

I. Allgemeines
§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
§ 2 Benutzung des Friedhofes
§ 3 Schließung und Entwidmung
§ 4 Beratung
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof
§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
§ 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern
A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen (für Feier- und Leichenhallen)
§ 8 Bestattungen
§ 9 Anmeldung der Bestattung
§ 10 Leichenhalle / Leichenkammer
§ 11 Feierhalle, Friedhofskapelle und Kirche
§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grab
§ 13 Musikalische Darbietungen

B. Bestattungsbestimmungen
§ 14 Ruhefristen
§ 15 Grabgewölbe
§ 16 Ausheben von Gräbern
§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
§ 18 Umbettungen
§ 19 Särge, Urnen und Trauergebinde

III. Grabstätten
A. Allgemeine Bestimmungen
§ 20 Vergabebestimmungen
§ 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte
§ 22 Gemeinschaftsgrabstätten
§ 23 Vernachlässigte Grabstätten
§ 24 Grabpflegevereinbarungen
§ 25 Grabmale
§ 26 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
§ 27 Verbot von Grabmalen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit
§ 28 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
§ 29 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
§ 30 Entfernen von Grabmalen

B. Reihengrabstätten
§ 31 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

C. Wahlgrabstätten
§ 32 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
§ 33 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
§ 34 Alte Rechte

IV. Schlussbestimmungen
§ 35 Zuwiderhandlungen
§ 36 Haftung
§ 37 Öffentliche Bekanntmachung
§ 38 Inkrafttreten

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet. Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören. Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

I. Allgemeines

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

(1) Die Friedhöfe in Arnoldsgrün, Bösenbrunn, Dröda, Eichigt, Geilsdorf, Kemnitz, Kloschwitz, Krebes, Kürbitz, Oelsnitz/Vogtl., Planschwitz, Posseck, Rodersdorf, Sachsgrün, Schönbrunn, Schöneck, Schwand, Taltitz, Thossen, Tirpersdorf, Triebel, Unterwürschnitz und Wiedersberg stehen im Eigentum des jeweiligen Kirchenlehens und in Trägerschaft der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Jakobus im Vogtland. Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
(2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
(3) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
(4) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt in Chemnitz.
(5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2 Benutzung des Friedhofes

(1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung verstorbener Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Jakobus im Vogtland sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinden Adorf/ OT Gettengrün, Bösenbrunn, Eichigt, Triebel, Weischlitz, Oelsnitz/Vogtl., Tirpersdorf, Schöneck und Mühlental hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
(2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
(2) Nach der beschränkten Schließung werden keine Nutzungsrechte mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
(3) Nach der Schließung dürfen keine Bestattungen mehr vorgenommen werden.
(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 4 Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

(3) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
   a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der zugelassenen Gewebetreibenden.
   b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
   c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung sowie an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
   d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
   e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
   f) Abraum, Abfälle usw. abzulegen, es sei denn, es gibt dafür extra ausgewiesene Plätze und/oder Behälter
   g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
   h) zu lärmen, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
   i) Tiere mitzubringen
   j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

(5) Bei Sturm, Schnee- und Eisglätte geschieht das Betreten des Friedhofes auf eigene Gefahr.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen und ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.

(3) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.

(4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.

(5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absatz 2 und 6 gilt entsprechend.

(6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

(7) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die Zulassung wird auf 2 Jahre befristet.

(8) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzung nach Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(9) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schrifthöhe von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.

(10) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum und nicht kompostierbare Abfälle ablagern. Gewerbliche Geräte und Materialien dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(11) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf Werktage.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Kirchen, Kapellen, Feier- und Leichenhallen

§ 8 Bestattungen

(1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.

(2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

(3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

(4) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.

(5) Erdbestattungen, Trauerfeiern und Urnenbeisetzungen finden montags bis freitags statt.

§ 9 Anmeldung der Bestattung

(1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.

(2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

(3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10 Leichenhalle / Leichenkammer

(1) Sofern Leichenhallen oder -kammern zur Verfügung stehen, dienen sie zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestat-

tung. Die Hallen und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden. Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
(2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
(3) Bei der Benutzung der Leichenhalle ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 11 Feierhalle, Friedhofskapelle und Kirche
(1) Die Friedhofskapelle, Feierhalle oder Kirche im jeweiligen Ortsteil dient bei der kirchlichen Bestattung oder Trauerfeier als Stätte der Verkündigung.
(2) Der Friedhofsträger gestattet dies auch anderen Personen auf Antrag, wobei von diesen der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren ist. Christliche Symbole dürfen weder verdeckt, verändert noch entfernt werden.
(3) Die Benutzung der Feierhalle, Kapelle und Kirche wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.
(4) Dekorationen obliegen dem Friedhofsträger.

§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grab
Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 13 Musikalische Darbietungen
Sämtliche Feierlichkeiten, Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; bei kirchlichen Trauerfeiern der Zustimmung des Pfarrers.

B. Bestattungsbestimmungen

§ 14 Ruhefristen
Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt zwanzig Jahre. Bei Fehlgeburten und bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie mindestens zehn Jahre.

§ 15 Grabgewölbe
(1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern sind nicht zulässig.
(2) In vorhandene, baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden; Särge nur dann, wenn dem keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruft zu sorgen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

§ 16 Ausheben der Gräber
(1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
(2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
(3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
(4) Bei Beisetzungen oder Beerdigungen in bestehende Gräber hat der Nutzungsberechtigte Grabzubehör vor der Beisetzung oder Beerdigung zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Müssen beim Grabaushub Grabmale, Fundamente und/oder Grabzubehör durch einen Steinmetz oder die Friedhofsverwaltung entfernt werden, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
(1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
(2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
(3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
(4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
(5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Abatz 4 gilt entsprechend.

§ 18 Umbettungen
(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers, und des Gesundheitsamtes (nur bei Leichnamen). Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
(4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder von Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur aufgrund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
(5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
(8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 19 Särge, Urnen und Trauergebinde
(1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
(2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
(3) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
(4) Trauergebinde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebinde und Kränze mit

Kunststoffblumen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind (auch als Verpackungsmaterial) nicht zulässig.

III. Grabstätten
A. Allgemeine Bestimmungen

§ 20 Vergabebestimmungen

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
(2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
(3) Auf dem Friedhof können Nutzungsrechte vergeben werden an:
   a) Wahlgrabstätten
   b) Reihengrabstätten
   c) Gemeinschaftsgrabstätten
(4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Friedhofsordnung.
(5) Für die Grabstätten gemäß Absatz 3 Buchstaben a) und b) ist der Nutzer zur gärtnerischen Anlage und Pflege verpflichtet.
(6) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen der Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden und sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
(7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit (Wahlgräber) bzw. der Ruhezeit (Reihengräber) dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungs bzw. Ruhezeit abgeräumt übergeben, werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.
(8) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Verwendete Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand in der Höhe 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
(2) Die Grabstätten gemäß § 20 Absatz 3 Buchstabe a) und b) müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden. Nutzungsberechtigte können die Grabstätten entweder selbst anlegen und pflegen oder eine zugelassene Friedhofsgärtnerei damit beauftragen. Die Verpflichtung zur Grabpflege endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
(3) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Folien (z.B. als Unterlage unter Kies), Grabmale, Grabeinfassungen, -abdeckungen, und -schmuck. Anfallende Abfälle dürfen von den Nutzungsberechtigten nur dann vor Ort sortiert entsorgt werden, wenn auf dem Friedhof entsprechende Behältnisse vorgehalten werden.
(4) Das Aufstellen von dauerhaften Sitzgelegenheiten bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers.
(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Pflanzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
(6) Nicht gestattet sind:
   a) Diffusionsbehindernde Grababdeckungen (z.B. Stein-, Holz-, oder Metallplatten) von mehr als einem Drittel der Grabfläche,
   b) die Verwendung von chemischen Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
   c) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätten,
   d) das Aufstellen von Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.
   e) Gestaltungsmaßnahmen außerhalb der eigentlichen Grabstätten (z.B. Kiesumrandungen, Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, Aufstellen von Pflanzgefäßen und Plattenumrandungen)
   f) individuelle Einfassungen und Unterteilungskanten aus Steinersatz, Kunststein, Glas, Kunststoff usw. sowie die Unterteilung der Grabstätte mit Formstücken, Betonplatten oder ähnlichen Materialien,
   g) Gläser, Blechdosen oder ähnliche Gefäße als Vasen- oder Schalenersatz.

§ 22 Gemeinschaftsgrabstätten

(1) Gemeinschaftsgrabstätten gemäß § 20 Absatz 3 Buchstabe c sind Reihengräber. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen über Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten.
(2) Ein Rechtsanspruch auf Bestattung in einer Gemeinschaftsgrabstätte besteht nicht. Der Friedhofsträger entscheidet auf Antrag über die Bestattung in der Gemeinschaftsgrabstätte.
(3) Die Anlage und Gestaltung sowie laufende Unterhaltung der Grabstätte auf Dauer der Ruhezeit sowie die Beschaffung des Grabdenkmals obliegen dem Friedhofsträger. Diese Leistung beinhaltet die Erhaltung der Grabstätte sowie erforderlichenfalls unmittelbar mit dieser verbundene Gestaltungsräume. Eine Mitbestimmung des Nutzungsberechtigten bei der Anlage, Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte ist ausgeschlossen.
(4) Überurnen sind nicht zugelassen.
(5) Individueller Schmuck oder eine Kennzeichnung der einzelnen Bestattungsstelle ist nicht möglich. Blumenschmuck in angemessener Größe kann auf dafür vorgesehen Flächen, die der Friedhofsträger zuweist, abgelegt werden. Der Friedhofsträger behält sich vor, Grabschmuck kostenpflichtig zu entsorgen, wenn dieser den vorgenannten Festlegungen nicht entspricht.
(6) Aus- oder Umbettungen aus oder in die Gemeinschaftsgrabstätte sind unzulässig.

§ 23 Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung bzw. dem Hinweis nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen oder einebnen; bei Wahlgräbern nach Ablauf der Ruhefrist das Nutzungsrecht entziehen.
(2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung bzw. dem Hinweis nicht innerhalb der 6 Wochen nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen oder einebnen; bei Wahlgräbern nach Ablauf der Ruhefrist das Nutzungsrecht entziehen.
(3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Pflanzen zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 und 2 gilt entsprechend.
(4) Ordnungswidriger Grabschmuck wird vom Friedhofsträger kostenpflichtig entsorgt.

§ 24 Grabpflegevereinbarungen

Der Friedhofsträger kann gegen Entgelt Grabpflegeverpflichtungen auf der Grundlage eines Grabpflegevertrages übernehmen.

§ 25 Grabmale

(1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltungen und Inschriften dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.

(2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.

(3) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen gelten folgende Mindeststeinstärken:
bis 0,80 m Höhe: 12 cm
bis 1,20 m Höhe: 14 cm
bis 1,60 m Höhe: 16 cm
Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.

(4) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, gibt der Friedhofsträger den Mindestabstand vor.

§ 26 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Der Antragsteller hat das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
a) der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit den unter 2 a) genannten Angaben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
c) bei Grabmalen und Grabeinfassungen aus Naturstein, der nach § 27 Absatz 2 erforderliche Nachweis oder die nach § 27 Absatz 3 oder 4 erforderliche Erklärung.

(3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.

(4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildbauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.

(5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Absatz 1 bis 4 gilt entsprechend.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

(7) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.

(8) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

(9) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 27 Verbot von Grabmalen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur verwendet werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens Nummer 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Der Nachweis im Sinne von Absatz 1 Satz 1 kann erbracht werden durch ein von der Bundesregierung empfohlenes Siegel, wonach Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nummer 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind.

(3) Eines Nachweises nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer erklärt, dass
a) die verwendeten Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
b) die verwendeten Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 31 Dezember 2020 in das Bundesgebiet eingeführt worden sind.

(4) Ist die Vorlage eines Nachweises nach Absatz 1 unzumutbar und liegen auch die in Absatz 3 aufgeführten Tatbestände nicht vor, genügt die Erklärung des Letztveräußerers, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind.

§ 28 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

(1) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle des Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von sechs Wochen. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.

(3) Der Friedhofsträger ist verpflichtet, nach der Frostperiode Grabmale, Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Standsicherheit zu prüfen.

(4) Die Verwendung von chemischen Reinigungsmitteln für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 29 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

(1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträger. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführten Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes Chemnitz neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.

(2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 30 Entfernen von Grabmalen

(1) Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes/ der Ruhezeit sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht das nicht, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

(2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 29.

B. Reihengrabstätten

§ 31 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Der Grabhügel einer Reihengrabstätte ist max. 1,80 m lang, 0,80 m breit und 0,15 m hoch. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Sarg oder eine Urne bestattet werden.

(4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

(5) Für den Übergang von Rechten gilt § 33 entsprechend.

(6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.

(7) Vor Ablauf der Ruhezeit wird der Nutzungsberechtigte informiert.

C. Wahlgrabstätten

§ 32 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Der Grabhügel einer einzelnen Wahlgrabstätte ist max. 1,80 m lang und 0,80 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben.

(4) Der Nutzungsberechtigte entscheidet, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.

(5) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung richtet.

(6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten.

(7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

(8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.

(9) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet nicht statt.

§ 33 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

(1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 32 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des/der neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.

(2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens eine/n Nachfolger/in im Nutzungsrecht bestimmen und ihm/ihr das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

(3) Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
c) auf die Stiefkinder,
d) auf die Eltern,
e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
f) auf die leiblichen Geschwister,
g) auf die Stiefgeschwister,
h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch Bescheid bekannt zu geben.

(5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere als im § 32 Absatz 4 genannte Person ist möglich. In beiden Fällen bedarf es der Genehmigung des Friedhofsträgers.

(6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 34 Alte Rechte

(1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

(2) Vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 32 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 32 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahre nach Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 35 Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Absatz 2 bis 4 sowie 21 Absatz 4 und 6 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindesatzung angezeigt werden.

(2) Bei Verstößen gegen §§ 21 Absatz 3, 25 Absatz 1 und 2, wird nach § 26 Absatz 3 verfahren.

(3) Bei Verstößen gegen § 21 Absatz 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 6 wird nach § 23 verfahren.

§ 36 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 37 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung in vollem Wortlaut.

(2) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung aus.

(3) Außerdem wird die Friedhofsordnung zusätzlich durch Hinweise in den Kirchlichen Nachrichten sowie durch Abkündigung bekannt gemacht.

§ 38 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung treten die bisher geltenden Friedhofsordnungen der Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde Arnoldsgrün, der Ev.-Luth. Dreieinigkeitskirchgemeinde Bobenneukirchen, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Burgstein, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kürbitz, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oelsnitz/V., der Ev.-Luth. St.-Georgs-Kirchgemeinde Schöneck, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Taltitz, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Tirpersdorf und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Unterwürschnitz außer Kraft.

Oelsnitz/Vogtl., den 4. November 2020

Der Kirchenvorstand

L.S.

Apitz
Vorsitzender

Kirchhoff, Pfr.
Mitglied

AZ: R 56512 Vogtland, St. Jakobus

Chemnitz, 12.11.2020

BESTÄTIGT

L.S.

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

Meister
Oberkirchenrat

.....

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Jakobus im Vogtland (FGO)

Aufgrund von §§ 2 Absatz 2, 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 Absatz 1 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Jakobus im Vogtland die folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht
- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit dessen Bekanntgabe fällig. Sie sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
(4) Bestehende Verpflichtungen zur Zahlung der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird in diesen Fällen für einen Zeitraum von drei Jahren im Voraus festgesetzt und ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig. Es besteht die Möglichkeit, den Restbetrag für die verbleibende Laufzeit in einer Summe zu bezahlen.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

(1) Für schriftliche Mahnungen werden 10 € Gebühren berechnet. Ist eine Adressermittlung notwendig, weil entgegen § 20 Absatz 6 der Friedhofsordnung Änderungen der Adresse nicht mitgeteilt wurden, wird der entstandene Aufwand in Rechnung gestellt.
(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1.	Reihengrabstätten	
1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	550,00 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	1.100,00 €
2.	Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)	
2.1	Einzelstelle	1.200,00 €
2.2	Doppelstelle	2.400,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten pro Jahr für	
	Grabstätten nach 2.1.	60,00 €
	Grabstätten nach 2.2.	120,00 €

II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.	Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	300,00 €
2.	Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	500,00 €
3.	Urnenbeisetzung	400,00 €
4.	Verwaltungsgebühr (wenn das Grab im Auftrag der Friedhofsverwaltung durch Angehörige hergestellt und geschlossen wird)	165,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Kosten für die Unterhaltung der Friedhofsanlage sind in den Nutzungsgebühren enthalten. Bei bestehenden Verpflichtungen wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager jährlich in Höhe von 30,00 € erhoben.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle

1.	Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle pro Benutzung	75,00 €
2.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/Feierhalle pro Benutzung	250,00 €

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für das Grabmal, die Erstgestaltung, die Bestattung bzw. Beisetzung, die Nutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die laufende Pflege für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

1.	Gemeinschaftseinzelgräber	
1.1	für Sargbestattungen	4.450,00 €
1.2	für Urnenbeisetzungen	4.250,00 €
2.	Gemeinschaftsanlage	
2.1	für Sargbestattungen	3.850,00 €
2.2	für Urnenbeisetzung	3.650,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	47,50 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	15,85 €
3.	Erstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	47,50 €
4.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	15,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung bedarf der öffentlichen Bekanntmachung.
(2) Sie wird im vollen Wortlaut bekanntgemacht.
(3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus in der Friedhofsverwaltung.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisher geltenden Friedhofsgebührenordnungen der Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde Arnoldsgrün, der Ev.-Luth. Dreieinigkeitskirchgemeinde Bobenneukirchen, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Burgstein, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kürbitz, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oelsnitz/V., der Ev.-Luth. St.-Georgs-Kirchgemeinde Schöneck, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Taltitz, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Tirpersdorf und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Unterwürschnitz außer Kraft.

Oelsnitz, den 4. November 2020

Der Kirchenvorstand

AZ: R 56513 Vogtland, St. Jakobus

Chemnitz, 12.11.2020

BESTÄTIGT

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

Meister
Oberkirchenrat

Shop der Museen Schloß Voigtsberg an den Adventswochenenden geöffnet

An allen Adventswochenenden ist der Museumsshop der Museen Schloß Voigtsberg in der Zeit von 11:00 bis 16:00 Uhr geöffnet. Interessierte können hier, neben dem „klassischen“ Sortiment aus Sach- und Fachbüchern, der Museumsreihe oder verschiedenen Stadt- und Burgansichten auch Spielzeugträume aus Blech, Räucheröfen aus Metall des bekannten Neudorfer Herstellers Huss oder die Oelsnitzer Schneekugel erwerben. Zudem sind auch funkelnde Mineralien, die zugunsten der Aktion „Hilfe für krebskranke Kinder im sächsischen Vogtland“ abgegeben werden, hier vor Ort erhältlich. Weitere Informationen sind zudem unter der Telefonnummer (03 74 21) 72 94 84 oder unter www.schloss-voigtsberg.de erhältlich.

Endphase für Crowd-Funding-Aktion

Noch bis zum 10. Dezember können Unterstützer am Spendenprojekt „Treppenstufen für den Bergfried“ teilnehmen. Nach einer ersten Phase der Fanwerdung, ist seit Mitte September die Finanzierungsphase angelaufen, hier wurden bereits fast 24.000 Euro durch Spender zugesagt. Damit ist das Spendenziel von 25.000 Euro beinahe erreicht. Die Aktion dient dem Ziel den Bergfried von Schloß Voigtsberg als Aussichts- und Museumsturm wieder begehbar zu machen und um fast sechs Meter aufzustocken, Initiator ist der Förderverein Schloß Voigtsberg e.V. Dabei arbeitet der Verein eng mit der Sparkasse Vogtland zusammen, da über deren crowd-funding-Plattform die Gelder gesammelt und durch die Sparkasse nochmals aufgestockt werden. Dabei wird jede Spende für eine Treppenstufe in Höhe von 200 Euro von der Sparkasse Vogtland automatisch um weitere 100 Euro aufgestockt. Und zwar so lange, bis das Projekt die Hälfte der Fundingschwelle erreicht hat oder der Spendentopf leer ist. Noch können sich Interessierte mit einer Geldspende an der Errichtung der Innentreppe beteiligen und ab einem Spendenbetrag von 200 Euro mit der Nennung seines Namens/Geschäftes oder Betriebes an der Treppenstufe Erwähnung finden. Weitere Informationen sind unter www.99funken.de/sparkasse/vogtland#projects erhältlich.

IHK Industrie- und Handelskammer Chemnitz Regionalkammer Plauen

Seminar: Ausbildung auch in schwierigen Situationen

Die IHK Regionalkammer Plauen bietet Unternehmern und Gründungsinteressenten regelmäßig Seminare und Workshops an. So findet am **16. Dezember** der „Sprechtag Digitalisierung“ mit Beratung zu Fördermöglichkeiten im Digitalisierungsbereich statt. Ebenso findet im Bereich der Weiterbildung am **8. Dezember** ein Seminar zu Fragen der Ausbildung auch in schwierigen Situationen statt. Denn Ausbilder-/Innen brauchen Fachwissen, Persönlichkeit und pädagogisches Geschick. Im beruflichen Alltag wird viel von Ihnen gefordert. Dazu kommen im Ausbildungsalltag Spannungen und Konflikte, die Sie frühzeitig erkennen, aufgreifen und einer Lösung zuführen müssen. Die Auslöser für Konflikte sind mannigfaltig. Sie können durch Mängel in der Leistung oder im Verhalten der Auszubildenden, durch unklare Arbeitsaufträge oder lässige Einstellung uvm. entstehen. Ein Gespräch, mit kommunikatives Fingerspitzengefühl geführt, ist meistens der beste Weg Konflikte auszuräumen. In Praxis- und Fallbeispielen können eigene Vorgehensweisen reflektiert und optimiert werden. Veranstaltungsort ist die Industrie- und Handelskammer in Plauen. Weitergehende Informationen zu den Sprechtagen, zum Seminar für Ausbilder und zu allen anderen Angeboten der IHK sowie Anmeldungen sind unter www.chemnitz.ihk24.de/wbplauen oder unter Telefon (0 37 41) 214-0 erhältlich.

Maurermeister Liebender

...einfach alles am Bau!

Unsere Leistungen:

Maurer- Putz- und Betonarbeiten

Tiefbauleistungen

Vollbiologische Kleinkläranlagen und Wartung

...weitere Leistungen auf Anfrage!

08606 Oelsnitz, Am Johannisberg 8, Tel. 037421-22421, Fax 22433
Mobil 0173 915 66 52, info@liebender-bau.de

Alberter & Kollegen

95028 Hof, Plauener Straße 8
Tel. 09281 / 72400
Email: info@alberter.de
www.alberter.de

RECHT & STEUER

Forderungsausfall?
Säumige Zahler?
Zwangsvollstreckung?

Wir helfen Ihnen gerne!

Außenstellen in:
Auerbach (Tel. 03744/25010)
Helmbrechts (Tel. 09252/228)
Münchberg (Tel. 09251/8151)
Plauen (Tel. 03741/70010)

verbraucherzentrale Sachsen

Energieberatung der Verbraucherzentrale Sachsen im Rathaus Oelsnitz

Die Energie-Experten der Verbraucherzentrale Sachsen führen ab sofort wieder persönliche Beratungen durch. Zur Vorbereitung wurden in den vergangenen Wochen Prozesse sowie das Schutz- und Hygienekonzept angepasst. Deshalb kann die Verbraucherzentrale Sachsen dann am **1. Dezember von 16:00 - 18:00 Uhr** im Rathaus die kostenfreie und unabhängige Energieberatung u. a. zu Themen wie Energiesparen im Haushalt, der Heizkostenabrechnung, energiesparenden Heizsystemen wie Wärmepumpen, Solar, Holz oder der Stromsparberatung durchführen. Im Fokus stehen zudem Themen wie der bauliche Wärme- und Feuchteschutz, der Gebäude-Energieausweis oder auch die Beratung zu etwaigen Fördermitteln. Aber auch Mieter können sich in gewohnter Weise unabhängig und kompetent beraten lassen. Hier bieten sich besonders die Themen Stromanbieterwechsel oder die Prüfung der eigenen Heizkostenabrechnung an. Mieter, die sich ein wenig unabhängiger von der Energiepreisentwicklung machen möchten, können sich zu Solarmodulen auf Balkon und Terrasse informieren. Die telefonische Voranmeldung ist unter (08 00) 809 802 400 oder (03 74 67) 2 01 35 möglich. Ein Überblick über die Beratungsthemen, Energie-Checks und das stark erweiterte Angebot der Online-Vorträge ist für Verbraucher zudem unter www.vz-energie.de erhältlich. So geben im Rahmen der Online-Vortragsreihe „Mehr wärme für weniger Geld“ die Energieberater der Verbraucherzentrale Sachsen einen Überblick über den aktuellen Stand der Technik, erläutern Fördermöglichkeiten für das jeweilige Sanierungsvorhaben und zeigen Wege zur Heizungsoptimierung auf. Die Teilnahme ist bequem von zu Hause aus möglich und für alle Interessierten kostenfrei. Die Anmeldung ist unter www.verbraucherzentrale-sachsen.de/heizung möglich, die Plätze sind allerdings begrenzt.

Zudem weist die Verbraucherzentrale darauf hin, dass **ab dem 1. November** das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG) gilt. Neben neuen Verpflichtungen für private Bauherren und Hausbesitzer sind hier auch höhere Förderungen und steuerliche Vergünstigungen vorgesehen. Diese fünf Regelungen sollten Hausbesitzer kennen:

1. Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energie in Neubauten zum Heizen
Das GEG verpflichtet Bauherren dazu, mindestens eine Form der erneuerbaren Energien zum Heizen zu nutzen. Neben Energie aus Photovoltaik-, Solarwärme- und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen erfüllen auch erneuerbare Fern- und Abwärme diese Anforderung.

2. Ineffiziente Heizungen sind nicht mehr zulässig
Ab dem Jahr 2026 dürfen, bis auf wenige Ausnahmen, neue, mit Heizöl betriebene Kessel, nur noch in Kombination mit erneuerbaren Energiequellen betrieben werden. Das Gleiche gilt auch für Heizkessel, die mit Kohle betrieben werden. Heizkessel, die 30 Jahre alt sind oder älter, müssen außer Betrieb genommen werden.

3. Pflicht zu kostenloser Energieberatung bei Kauf oder Sanierung
Beim Kauf von Ein- und Zweifamilienhäusern müssen Käufer, nachdem sie den Energieausweis erhalten haben, ein Beratungsgespräch führen. Bei der Sanierung von Ein- und Zweifamilienhäusern müssen Verbraucher eine Energieberatung in Anspruch nehmen, wenn im Zuge der Sanierung Berechnungen zur Energiebilanzierung angestellt werden.

4. Ergänzende Vorschriften zu Energieausweisen
Die Pflicht, bei der Vermietung oder beim Verkauf eines Hauses einen Energieausweis vorzulegen sowie die diesbezüglichen Pflichtangaben in Immobilienanzeigen, gelten nun auch für Immobilienmakler.

5. Staatliche Förderung für erneuerbare Energien und Energieeffizienz gesetzlich verankert
Das Gebäudeenergiegesetz sieht vor, effiziente Neubauten und die energetische Verbesserung von Bestandsgebäuden sowie die Nutzung erneuerbarer Energien finanziell zu fördern. Der Staat unterstützt, indem er bis zu 45 Prozent der Investitionen für klimafreundliche Heiztechnik oder Wärmedämmung übernimmt. Alternativ können steuerliche Vergünstigungen in Anspruch genommen werden, die über drei Jahre verteilt werden können.

verbraucherzentrale Energieberatung

Gefördert durch: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Trauercafé im Zoephelschen Haus

Am Mittwoch, dem **16. Dezember**, findet in der Zeit von **15:00 bis 17:00 Uhr** in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek Oelsnitz/Vogtl. das Trauercafé des Ambulanten Hospiz- und Beratungsdienstes Nächstenliebe e.V. statt. Zudem weist der Verein darauf hin, dass Tauer-Einzelgespräche jederzeit auf Anfrage möglich sind. Für Fragen jeglicher Art und zu den genannten Angeboten steht Betroffenen die Koordinatorin oder auch jeder der ehrenamtlichen Hospizhelfer (EAHH) gern zur Verfügung. Auf Wunsch kommen die Hospizhelfer des Hospiz- und Beratungsdienstes Nächstenliebe e.V. auch nach Hause und stehen mit ihrem theoretischen Wissen und praktischen Erfahrungen zur Seite. Auch nächtliche Sitzwachen sind in Akutsituationen nach Absprache möglich. Zudem werden auch betroffene Kinder und Familien mit eigens dafür ausgebildeten ehrenamtlichen Hospizhelfern für Kinder betreut. Die 24-Stunden-Rufbereitschaft des Vereins ist unter Telefon (01 63) 6 14 90 65 erreichbar.

Heizöl??? (037468) **23 62**
• Containerdienst • Brennstoffe • Heizöl
König Mineralöle GmbH
Dorfstr. 1
08233 Treuen
OT Hartmannsgrün
Tel.: (03 74 68) 23 62
Fax: (03 74 68) 23 75
www.koenig-heizoel.de
koenig-heizoel@t-online.de

BESTATTUNGEN
Hannemann & Bauerfeind
Dem Leben einen würdigen Abschluss geben.
Rosa-Luxemburg-Straße 8 • 08606 Oelsnitz
Telefon 037421 - 704861 • Mobil 0176 61 07 09 56
Auf Wunsch persönliche Beratung bei Ihnen zu Hause.

Wenn der Mensch den Menschen braucht, dann sind wir für Sie da.

Wir stehen Ihnen in den schweren Stunden des Lebens und Sterbens zur Seite, mit ehrlichen Worten, helfenden Händen und einem fairen Preis. Mit uns gestalten Sie den letzten Weg Ihres verstorbenen Angehörigen angemessen und würdevoll, wir begleiten Sie in der Trauerzeit und wir unterstützen Sie bei allen notwendigen Entscheidungen. Ihre Fragen beantworten wir gerne jederzeit persönlich, nicht nur bei der Anmeldung eines Trauerfalls. Denn wir sind für Sie da, wenn der Mensch den Menschen braucht.

Veranstaltungen der Partnerstadt Rehau

02.12. 08:00 **Wochenmarkt der Stadt Rehau** mit regionalen Erzeugern und Händlern aus Rehau, Maxplatz

12.12. 16:00 **Alpenländischer Advent** der evangelischen Kirchgemeinde mit den Bläsern der Ziegelhüttenmusikanten unter der Leitung von Norbert Eder, Milchhäusla, Faßmannsreuther Straße 37

19.12. 07:30 **Bauernmarkt** mit regionalen Erzeugern aus der Landwirtschaft und Händlern aus Rehau, Maxplatz

20.12. 17:00 **Familiengottesdienst** der evangelischen Kirchgemeinde mit Aufführung des Krippenspiels mit Pfarrerin Krüger, Maxplatz

24.12. 15:20 **Kinderweihnacht** der evangelischen Kirchgemeinde mit Aufführung des Krippenspiels mit Pfarrer Wolf, Maxplatz

Blutspendetermin

SPENDE BLUT BEIM ROTEN KREUZ

Vogtlandsporthalle Oelsnitz/Vogtl.

Dienstag, 29. Dezember 14:30 - 19:30 Uhr

Änderungen vorbehalten! Achtung Ortsveränderung!

Hinweis zur Blutspende:

Prinzipiell gilt, wie auch während der Grippezeit sowie der Corona-Pandemie: Spendewillige können spenden, wenn sie sich gesund und fit fühlen. Darüber hinaus werden Menschen mit grippalen oder Erkältungs-Symptomen sowie Durchfall generell nicht zur Blutspende zugelassen. Sollte der Verdacht bestehen, sich mit dem Coronavirus infiziert zu haben, sollen Spendewillige nicht auf den Blutspendetermin kommen, sondern ihren Hausarzt konsultieren. Auf den Blutspendeterminen testet das DRK **nicht** auf das neuartige Coronavirus. Nach Auslandsaufenthalten gibt es häufig Sperrfristen bis zur nächsten Blutspende. **Aufgrund der COVID-19 Epidemie dürfen Personen, die in den letzten vier Wochen aus dem Ausland zurückgekehrt sind, die Blutspenderäumlichkeiten nicht betreten und auch kein Blut spenden.** Spendewillige, die Kontakt zu einem an Coronavirus-Erkrankten oder zu einem Verdachtsfall hatten, werden für vier Wochen nach Exposition von der Blutspende zurückgestellt. Personen, die am Coronavirus erkrankt sind, müssen für zwei Monate nach Ausheilung von der Blutspende zurückgestellt werden. Bei weiteren Fragen sollen sich Spendewillige an die Kolleginnen und Kollegen des Service-Centers unter (08 00) 1 19 49 11 wenden.

Ihr Helfer in schweren Stunden · Vertrauen aus Tradition

Bestattungsinstitut Trauerhilfe „Heimkehr“ GmbH

Bestattungen aller Art und Partner der Hinterbliebenen in unserem Trauerkreis

08606 Oelsnitz • Egerstraße 2a

Telefon **037421/2 23 53**

www.trauerhilfe-heimkehr.de

kostenfreie Rufnummer

0800/00 22 353

Gottesdienste der Kirchgemeinde St. Jakobus im Vogtland

06.12.	08:30 Uhr	Gottesdienst in Bösenbrunn
	09:30 Uhr	Gottesdienst in Wiedersberg
	10:00 Uhr	Gottesdienst in Oelsnitz/Vogtl.
13.12.	08:30 Uhr	Gottesdienst in Taltitz
	09:30 Uhr	Gottesdienst in Eichigt
	10:00 Uhr	Gottesdienst in Oelsnitz/Vogtl.
20.12.	09:30 Uhr	Gottesdienst in Posseck
	10:00 Uhr	Gottesdienst in Oelsnitz/Vogtl.
24.12.	13:30 Uhr	Christvesper in Posseck vor der Kirche
	15:00 Uhr	Christvesper in Bösenbrunn mit Voranmeldung
	15:30 Uhr	Christvesper in Magwitz
	16:00 Uhr	Christvesper in Triebel Pfarrgarten
	16:00 Uhr	Christvesper vor der Stadtkirche St. Jakobi in Oelsnitz/Vogtl.
	16:30 Uhr	Christvesper in Sachsgrün auf dem Dorfplatz
	16:30 Uhr	Christvesper in Bösenbrunn mit Voranmeldung
	17:00 Uhr	Christvesper in Eichigt vor der Kirche
	17:00 Uhr	Christvesper in Planschwitz im Freien
	17:00 Uhr	Christvesper in Taltitz an der Pyramide
	18:00 Uhr	Christvesper in Bobenneukirchen auf dem Kirchhof
25.12.	07:00 Uhr	Christmette in Oelsnitz/Vogtl.
	07:00 Uhr	Christmette in Wiedersberg
26.12.	09:30 Uhr	Gottesdienst in Eichigt
27.12.	10:00 Uhr	Gottesdienst in Oelsnitz/Vogtl.
31.12.	14:00 Uhr	Gottesdienst in Schönbrunn
	15:00 Uhr	Gottesdienst in Taltitz
	16:00 Uhr	Gottesdienst in Bobenneukirchen
	17:00 Uhr	Gottesdienst in Oelsnitz/Vogtl.

Nach aktuellem Hygienekonzept sind eigene Gesangsbücher mitzubringen und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erforderlich.

Andachten und Messen der Röm.-Kath. Pfarrei Herz Jesu Plauen

03.12.	09:00 Uhr	Heilige Messe in der Borromäus-Kirche Oelsnitz/Vogtl.
05.12.	18:00 Uhr	Heilige Messe in der Borromäus-Kirche Oelsnitz/Vogtl.
12.12.	18:00 Uhr	Heilige Messe in der Borromäus-Kirche Oelsnitz/Vogtl.
19.12.	18:00 Uhr	Heilige Messe in der Borromäus-Kirche Oelsnitz/Vogtl.
24.12.	16:30 Uhr	Christvesper in der Borromäus-Kirche Oelsnitz/Vogtl.
25.12.	10:00 Uhr	Heilige Messe in der Borromäus-Kirche Oelsnitz/Vogtl.
26.12.	18:00 Uhr	Heilige Messe in der Borromäus-Kirche Oelsnitz/Vogtl.

Nach aktuellem Hygienekonzept müssen sich Teilnehmer verbindlich in der Teilnehmendenkarte eintragen, zudem ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erforderlich. Weitere Informationen rund um die Schutzverordnungen und das Infektionsschutzkonzept sind unter www.herz-jesu-plauen.de verfügbar.

Unsere neue Shopzone
im Globus Weischlitz

Es ist geschafft! Unsere neue Shopzone ist fertig! Für Ihr Einkaufserlebnis haben wir für Sie modernisiert.
Unser Geschäfts-Partner: Blumenring · Cigo Kiosk · Textilreinigung Kleenothek · Aktiv Optik · Ernsting's family · Fashion-Up · Boehm Telekommunikation · Friseur Express · & unser Globus Glanzpunkt
Jetzt NEU! Gratis W-LAN · Recycling-Sation · Kundentoilette · Kundenwände: von Kunde zu Kunde / von Mutter zu Mutter /Vereinstafel

Ihre Kitty Fischer
Geschäftsleiterin

Hier finden Sie die Mieter in unsere neuen Shopzone:

Unser Tipp
Gans easy to go

Gans und gar lecker!

Genießen Sie die Festtage mit der neuen „Gans easy to Go" im praktischen Karton – mit allem, was das Herz begehrt: einer vorgegarten halben Festtagsgans aus Freilandhaltung, herzhaften Klößen, feinem Rotkraut und einer himmlischen Bratensoße. Ab in den Ofen, fertig, losgeschlemmt!

Ein komplettes Menü zum Mitnehmen in einer Box

„Gans easy to go"
Für 2–3 Personen mit einer ½ Gans, 500 g Bratensoße, 500 g Rotkraut und 6 Klößen

39,99

Erhältlich in Ihrem Globus-Restaurant

Globus Handelshof St. Wendel
GmbH & Co. KG
Betriebsstätte Weischlitz
Taltitzer Str. 80, 08358 Weischlitz
Telefon: 037436 29-0
globus.de/weischlitz

Unsere Öffnungszeiten:
Montag-Donnerstag,
Samstag: 8.00-20.00 Uhr
Freitag: 8.00-21.00 Uhr

24 Stunden günstig tanken!
mit EC- oder Kreditkarte

Unsere aktuellen Angebote finden Sie unter **globus.de** sowie in der **Mein Globus-App**.

Für Druckfehler keine Haftung.

Die Stadtbibliothek Oelsnitz/Vogtl. stellt Neuerwerbungen vor:

- Bardugo, Leigh: Das neunte Haus: Fantasy-Roman
- Berzbach, Frank:
  Die Schönheit der Begegnung: 32 Variationen über die Liebe
- Braithwaite, Oyinkan:
  Meine Schwester die Serienmörderin: Thriller
- Brown, Sandra: Gefährliche Sünden: Liebe
- Eberlen, Kate: Only you – Alles beginnt in Rom: Bestseller
- Femfert, Damiano: Rivenports Freund: Debütroman
- Fritsch, Valerie: Herzklappen von Johnson & Johnson:
  Roman über den Schmerz des Vergangenen
- Hauser, Franziska: Die Glasschwestern:
  Geschichte zweier sehr verschiedener Frauen
- Kröhn, Julia:
  Riviera – Der Weg in die Freiheit: Nationalsozialismus
- Moore, Liz: Long Bright River: ergreifende Familiengeschichte
- O´Brien, Edna: Das Mädchen: Schicksal eines Mädchens,
  das von den Boko Haram entführt wurde
- Ryan, Anthony: Das Lied des Blutes: Rabenschatten 1:
  Sehr gelungene Trilogie der epischen High Fantasy
- Ryan, Anthony: Der Herr des Turmes: Rabenschatten; 2
- Ryan, Anthony: Die Königin der Flammen: Rabenschatten; 3
- Schachinger, Tonio:
  Nicht wie ihr: Shortlist Deutscher Buchpreis 2019
- Schmidt, Christian Y.:
  Der kleine Herr Tod: Eine komisch ernste Geschichte
- Sheldon, Sidney:
  Zorn der Engel: Eine fesselnde Geschichte des Bestseller-Autors
- Stuertz, Sebastian:
  Das eiserne Herz des Charlie Berg: warmherzig und wild
- Völler, Eva:
  Ein Traum vom Glück: Auftakt der großen Saga aus dem Ruhrpott
- Yrsa Sigurdardóttir: Abgrund: Kriminalroman

Alt und Jung sind herzlich in das Zoephelsche Haus zum Stöbern und Schmökern eingeladen. Weitere Informationen sind im Internet unter der Web-Adresse https://oelsnitz.bbopac.de erhältlich.

Die nächste Ausgabe erscheint am 18. Dezember 2020.
Redaktionsschluss für Zuarbeiten
ist der 8. Dezember 2020.

Impressum

Herausgeber: Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl.
Auflage: 9.300 Exemplare
Erscheinung: monatlich, kostenlose Zustellung

Verantwortlich für den amtlichen Teil, einschließlich Veröffentlichungen der Stadtverwaltung: Oberbürgermeister Mario Horn,
Markt 1, 08606 Oelsnitz/Vogtl., Tel.: (03 74 21) 7 30, Fax: (03 74 21) 7 31 11
e-mail: redaktion@oelsnitz.de

Redaktion Stadtanzeiger: Oelsnitzer Kultur GmbH,
Schloßstr. 32, 08606 Oelsnitz/Vogtl.
Tel.: (03 74 21) 7 09 73, Fax: (03 74 21) 7 09 69, stadtanzeiger@oelsnitz.de

Gesamtherstellung/Anzeigenteil: Printhouse Colour Concept,
Inh.: Helko Grimm, Syrauer Straße 5, 08525 Plauen/Kauschwitz,
Tel.: (0 37 41) 59 88 38, Fax: (0 37 41) 59 88 37, e-mail: print@pccweb.de
Anzeigenannahme bis 1 Woche vor Erscheinungsdatum
Bildquellen/Grafiken: designed by freepik, pixabay

Verteilung/Vertrieb: VBS Logistik GmbH, Heinrich-Lorenz-Str. 2-4,
09120 Chemnitz, Tel. Qualitätsabteilung: (03 71) 3 32 00-151

Öffnungszeiten

Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl.

Montag	09:00 – 12:00 Uhr
	(Einwohnermeldeamt, Gewerbeamt geschlossen)
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr
	(Einwohnermeldeamt, Gewerbeamt geschlossen)

Termine im Einwohnermeldeamt nur nach Vereinbarung. Das Einwohnermeldeamt hat jeden 2. und 4. Samstag im Monat von 08:00 – 11:00 Uhr geöffnet.

Gemeindeverwaltung Eichigt
Dorfstraße 47 (Bürgerhaus), 08626 Eichigt
Ruf: (03 74 30) 52 37, Fax: (03 74 30) 6 68 96
E-Mail: gv.eichigt@t-online.de

Öffnungszeiten des Gemeindeamtes Eichigt:
Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 13:00 – 17:00 Uhr
Weitere Terminabsprachen sind selbstverständlich möglich - sollten aber bitte mit der Gemeindeverwaltung (01 74) 1 71 52 33 oder dem Bürgermeister (01 70) 8 01 93 87 vereinbart werden.

Gemeindeverwaltung Bösenbrunn
OT Bobenneukirchen, Alte Schulstraße 2, 08606 Bösenbrunn
Ruf: (03 74 34) 8 02 83, Fax: (03 74 34) 8 12 41
E-Mail: gemeinde.boesenbrunn@t-online.de

Öffnungszeiten der Verwaltung Bösenbrunn:
Dienstag: 09:00 – 18:00 Uhr Donnerstag: 09:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Gemeindeverwaltung Triebel/Vogtl.
Hauptstr. 52, 08606 Triebel/Vogtl.
Ruf: (03 74 34) 8 02 10, Fax: (03 74 34) 7 98 81
E-Mail: gemeinde-triebel@gmx.de

Öffnungszeiten der Verwaltung Triebel/Vogtl.:

Montag, Mittwoch	geschlossen
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag und Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Havarie- und Bereitschaftsdienste
Notruf Polizei: 110
Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst: 112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117 (bundesweit)

Apotheken:

30.11. - 06.12.	Markt-Apotheke, Markt 7, Oelsnitz/Vogtl.
07.12. - 13.12.	Adler-Apotheke, Oberer Markt 19, Markneukirchen
14.12. - 20.12.	Alte Stadtapotheke, Schützenstr. 2, Adorf
21.12. - 27.12.	Anker-Apotheke, Oberer Markt 3, Markneukirchen
28.12. - 03.01.	Rats-Apotheke, Gerichtsstr. 2, Oelsnitz/Vogtl.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst:

28.11./29.11.	Dr. med. Petra Dobl, Tel.: (03 74 21) 2 23 41
05.12/06.12.	Dr. med. dent. Tilo Weißhuhn, Tel.: (03 74 21) 2 34 16
12.12./13.12.	Sylke Schwarz, Tel.: (03 74 21) 2 53 20
19.12./20.12.	Dr. med Henning Schönekerl, Tel.: (03 74 34) 8 02 18
24.12.	Dr. med. dent. Nadine Egerland, Tel.: (03 74 21) 70 03 00
25.12.	Dr. med dent Marcus Fritzsch, Tel.: (03 74 21) 2 28 27
26.12./27.12.	Dr. med Bernd Fritzsch, Tel.: (03 74 21) 2 28 27
28.12.	Dipl.-Stom. Annett Gruber, Tel.: (03 74 21) 2 85 60

www.zahnaerzte-in-sachsen.de

Havariedienste bei Gasgeruch:
Im Stadtgebiet Oelsnitz/Vogtl.: Stadtwerke OELSNITZ/V. GmbH,
Ruf (03 74 21) 2 15 38
Im übrigen Gebiet: iNETZ, Ruf (03 71) 45 14 44

Wasser: ZWAV, Ruf (0 37 41) 40 20

Havarie- und Bereitschaftsdienst Elektroenergie:
Im Stadtgebiet Oelsnitz/Vogtl., Taltitz, Magwitz, Planschwitz,
Unter- und Oberhermsgrün: Stadtwerke OELSNITZ/V. GmbH,
Ruf (03 74 21) 2 79 45
Im übrigen Gebiet: MITNETZ gmbH (08 00) 2 30 50 70
Bereitschaftsdienst: Ruf (0 18 02) 30 50 70

2. Oelsnitzer Adventskalender
1.12. - 24.12.2020

Gewerbeverband GVOV Oelsnitz/Vogtl. e.V.

Gewerbeverband Oelsnitz/Vogtl.

Seien Sie herzlich eingeladen, und erleben Sie an 24 Tagen eine Vielfalt aus Handwerk und Kulinarik.

„Jeden Tag eine neue Überraschung"

6 Oelsnitz im Winter **40 % Rabatt** auf die **Oelsnitzer Schneekugel** 11:00 bis 16:00 Uhr Museumsshop Schloß Voigtsberg	**12** **Trauring-schau** 10:00 bis 16:00 Uhr Goldschmiede Brunhilde Kuka Markt 12	**20**	**2** **Schnaps im Museum** - ganztägig - Löwendrogerie Michael Schilbach Untere Kirchstr. 5	**16** **Weihnachts-engelchen basteln** - ganztägig - Kunsthandwerk K. Dietzsch-Söllner Schmidtstr. 8	**1** **Ski-Bindungs-einstellung gratis** - ab 17:00 Uhr - Sporthaus Brückner Untere Kirchstr. 2
17 Bei Terminverein-barung am 17.12.2020: **10% Rabatt auf alle Werkstatt-leistungen** - ganztägig - Renault-Autohaus Schneider OHG Willy-Brandt-Ring 4	**9** **Flotte Adventsfahrt mit E-Corsa** - ganztägig - Opel-Autohaus Exner Untermarxgrüner Str. 27	**23** Beim Kauf eines Kastens Stern-quell-Weihnachts-bier **2 Flaschen gratis** - ganztägig - Markgrafen-Getränkemarkt Willy-Brandt-Ring 2a	**14** **Lebkuchen, Stollen, Plätzchen** - ganztägig - Wunderlichs Backstuben Café in der Fabrikstr. 1	**6** **Eisbahn** Informationen unter www.eisbahn-oelsnitz.de Stadtwerke Oelsnitz/V. GmbH Elstergarten	**19** Oelsnitz im Winter **40 % Rabatt** auf die **Oelsnitzer Schneekugel** 11:00 bis 16:00 Uhr Museumsshop Schloß Voigtsberg
4	**21** **Aufbesserung der Weih-nachtskasse** 13:00 bis 17:00 Uhr ESGO GmbH Am Jahnteich 4a	**11** Vogtländische **Premium-Weihnachts-bäume** - ganztägig - Gärtnerei Tröltzsch Görnitzer Weg 10	**15** **Weih-nachtsüber-raschung** - ganztägig - Bäckerei & Café Jörg Müller Schmidtstraße 55	**18** **Glühwein zum Sonderpreis** - ganztägig - JANATÜRLICH Bioladen Tanzermühle 11	**8** **Immunstark durch die Krise** - ganztägig - Marktapotheke Oelsnitz Markt 7
24 **Gottes-dienst** 16:00 Uhr Vor der St. Jacobi Kirche zu Oelsnitz Jacobikirche	**22** **Schwib-bögen satt** - ganztägig - Edelholz & Ge-schenkboutique Schröter Marktstr. 8	**7** **Je größer der Fernseher, des-to größer der Weihnachts-mann** - ganztägig - EHG Oelsnitz GmbH Elster-Center	**13**	**3** **Preisgünstiger Akku-schrauber** - ganztägig - Heimwerkerbedarf Ritter Marktstr. 1	**10** **Traditions-handwerk** - ganztägig - Schlosserei Klaus Dietzsch Grabenstr. 3-5

GEWINNSPIEL

Unter allen Kunden, die mindestens 12 Standorte besucht haben, verlosen wir unter Ausschluss des Rechtsweges je einen Einkaufsgutschein im Wert von 100 €, 50 € und 20 €.
Schicken Sie einfach ein Foto der ausgefüllten Karte mit Ihren Kontaktdaten an advent2020@gvov.de.

Weitere Infos unter: www.gvov.de

Wir wünschen allen Kunden ein schönes Weihnachtsfest.